

|                                         |
|-----------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismrn. 4312 und 4355  |
| Urteil Nr. 40/2009<br>vom 11. März 2009 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erhoben von Jurgen Ceder und anderen und von der VoG « Liga voor Mensenrechten »

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Oktober 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Oktober 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 2007, zweite Ausgabe): Jurgen Ceder, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Prieeldreef 1a, Frank Vanhecke, wohnhaft in 8310 Assebroek, J. Van Belleghemstraat 1, Gerolf Annemans, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Blancefloerlaan 175, Filip Dewinter, wohnhaft in 2180 Ekeren, Klaverveldenlaan 1, und Joris Van Hauthem, wohnhaft in 1750 Lennik, Scheestraat 21.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Sitz in 9000 Gent, Stopenberghestraat 2, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Mai 2007.

Diese unter den Nummern 4312 und 4355 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2008

- erschienen

. RA B. Siffert, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4312,

. RA J. Vander Velpen, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4355,

. RA K. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf den Umfang der Klagen*

B.1.1. Der Ministerrat führt an, die Klagen seien gegenstandslos, da sie gegen Gesetzesartikel gerichtet seien, die es formell nicht gebe. Das angefochtene Gesetz vom 10. Mai 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen » (nachstehend: Gesetz vom 10. Mai 2007) umfasse nämlich nur drei Artikel, von denen der dritte Artikel 34 neue Artikel in das Gesetz vom 30. Juli 1981 « zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen » (nachstehend: Antirassismusgesetz) einfüge. Dieser dritte Artikel wird jedoch von den klagenden Parteien nicht angefochten.

B.1.2. Aus den Klageschriften ist zur Genüge abzuleiten, dass die darin angeführten Klagegründe gegen die Artikel des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007, gerichtet sind. Die Schriftsätze des Ministerrates ergeben im Übrigen, dass er in der Lage war, auf die Klagegründe und Argumente der klagenden Parteien zu antworten.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.1. Der Hof kann nur ausdrücklich angefochtene Gesetzesbestimmungen für nichtig erklären, gegen die Klagegründe angeführt werden, sowie gegebenenfalls Bestimmungen, die nicht angefochten werden, jedoch untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.2.2. Im vorliegenden Fall werden nur Klagegründe gegen die Artikel 10, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31 und 32 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, angeführt. Folglich beschränkt sich die Prüfung der Nichtigkeitsklage auf diese Bestimmungen sowie auf diejenigen, die untrennbar damit verbunden sind.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen*

*In der Rechtssache Nr. 4312*

B.3.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4312 in Abrede, insofern sie im Namen einer politischen Partei aufträten. Sie wiesen nämlich nicht nach, dass sie diese Partei rechtgültig vertreten würden.

B.3.2. Zur Rechtfertigung ihres Interesses führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen die Freiheit der Meinungsäußerung einschränkten, über die sie als Mitglied des Flämischen Parlaments, der Abgeordnetenkommission, des Senats beziehungsweise des Europäischen Parlaments verfügen müssten. Sie geben nicht an, im Namen einer politischen Partei aufzutreten.

B.4.1. Nach Auffassung des Ministerrates wiesen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4312 nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Artikel 23 des Antirassismugesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, zu beantragen. Diese Bestimmung finde nämlich ausschließlich Anwendung auf öffentliche Amtsträger beziehungsweise auf Inhaber oder Bedienstete der öffentlichen Gewalt, während keine der klagenden Parteien sich auf eine dieser Eigenschaften berufe.

B.4.2. Gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann eine Nichtigkeitsklage « von den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder » erhoben werden.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen, vor Gericht aufzutreten, einschränken wollte, indem er diese Möglichkeit ihren Präsidenten vorbehalten hat, sowie unter der Bedingung, dass zwei Drittel ihrer Mitglieder dies beantragen. Ein Mitglied dieser Versammlung weist also allein in dieser Eigenschaft nicht das erforderliche Interesse auf, um Klage beim Hof einzureichen.

B.4.3. Da die klagenden Parteien Mitglied des Flämischen Parlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats beziehungsweise des Europäischen Parlaments sind, ist jedoch nicht auszuschließen, dass sie als Inhaber der öffentlichen Gewalt angesehen werden könnten. Insofern der angefochtene Artikel 23 sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf sie auswirken kann, weisen sie somit das erforderliche Interesse auf.

B.5.1. Nach Auffassung des Ministerrates verfolgten die klagenden Parteien mit ihrer Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 22 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, im Wesentlichen ein gesetzwidriges Interesse, da sie in Wirklichkeit die Gesetzesbestimmung bekämpfen wollten, aufgrund deren drei mit der ehemaligen politischen Partei « Vlaams Blok » verbundene VoGs verurteilt worden seien, mit dem Ziel, dass es nicht mehr strafbar sei, einer Gruppe oder Vereinigung anzugehören, die offensichtlich, wiederholt und öffentlich eine Diskriminierung oder Segregation betreibt oder befürwortet, oder eine solche Gruppe oder Vereinigung zu unterstützen.

B.5.2. Obschon der angefochtene Artikel 22 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, inhaltlich eine ähnliche Tragweite hat wie der durch das angefochtene Gesetz aufgehobene Artikel 3 des Antirassismusesetzes vom 30. Juli 1981, hat der Gesetzgeber mit der Annahme der angefochtenen Bestimmung seinen Willen kundgetan, erneut gesetzgeberisch tätig zu werden. Der Umstand, dass drei mit der ehemaligen politischen Partei « Vlaams Blok » verbundene VoGs aufgrund des ehemaligen Artikels 3 des Antirassismusesetzes verurteilt worden sind, entzieht den klagenden Parteien nicht ihr Interesse an der Anfechtung des neuen Artikels 22 dieses Gesetzes.

B.5.3. Das Interesse der klagenden Parteien kann nämlich nicht als unrechtmäßig angesehen werden, indem ihre Argumentation im Widerspruch zu rechtskräftigen Entscheidungen stehen würde. Die Tatsache, dass solche Entscheidungen vorliegen, entzieht ihnen nicht das Recht, die Verfassungsmäßigkeit späterer Gesetzesbestimmungen anzufechten, auch wenn diese Bestimmungen die in diesen Entscheidungen vorgesehenen Lösungen bestätigen sollten.

*In der Rechtssache Nr. 4355*

B.6.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 4355 (die VoG « Liga voor Mensenrechten ») in Abrede, insofern sie nicht nachweise, dass ein ausreichender Zusammenhang zwischen der durch sie angefochtenen Bestimmung und ihrem Vereinigungszweck bestehe.

B.6.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.6.3. Aufgrund von Artikel 3 ihrer Satzung bezweckt die VoG « Liga voor Mensenrechten », jede Ungerechtigkeit und jede Verletzung der Rechte von Personen oder Gemeinschaften zu bekämpfen und die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen demokratische Gesellschaften aufgebaut sind und die in den Menschenrechtsverträgen und -erklärungen verankert sind, zu verteidigen.

Ohne dass eine solche Beschreibung des Vereinigungszwecks einer VoG wörtlich als ein Mittel angesehen werden muss, das diese Vereinigung einsetzt, um gleich welche Norm anzufechten unter dem Vorwand, dass jede Norm sich auf die Rechte von irgendjemandem auswirkt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Bestimmung, die die Äußerung bestimmter Meinungen unter Strafe stellt, so beschaffen ist, dass sie sich ungünstig auf den Vereinigungszweck auswirken kann. Der Umstand, dass die klagende Partei insbesondere im Bereich der Rassismusbekämpfung tätig ist, entzieht ihr nicht das Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung, die Bestandteil der Antirassismusgesetzgebung ist und die ihrer Ansicht nach im Widerspruch zur Freiheit der Meinungsäußerung steht.

B.7. Die Einreden werden abgewiesen.

### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe*

B.8. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.9.1. Nach Auffassung des Ministerrates seien der erste, der zweite und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 unzulässig, da nicht deutlich sei, ob die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 12 der Verfassung oder aber gegen deren Artikel 14 geltend machten. Die Argumente der klagenden Parteien bezögen sich nämlich eher auf die Unterstrafestellung als auf die Auferlegung der Strafe.

B.9.2. Aus der Klageschrift geht zur Genüge hervor, dass die klagenden Parteien bemängeln, dass die mit den betreffenden Klagegründen angefochtenen Artikel gegen das durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung gewährleistete Legalitätsprinzip in Strafsachen verstießen, da diese Bestimmungen Unterstrafestellungen enthielten, die unzureichend deutlich und vorhersehbar seien. Der Umstand, dass diese Parteien in ihrer Klageschrift Artikel 12 der Verfassung nicht erwähnt haben, hat den Ministerrat nicht daran gehindert, auf ihre Argumente zu antworten. Die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 4312 entspricht diesbezüglich also den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.10.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sei. Die klagenden Parteien wiesen nicht nach, inwiefern der mit diesem Klagegrund angefochtene Artikel gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße.

B.10.2. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen

miteinander zu vergleichen sind und in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führt, der diskriminierend wäre.

Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jedoch in Verbindung mit einem anderen Grundrecht angeführt wird, genügt es zu präzisieren, inwiefern gegen dieses Grundrecht verstoßen würde. Die Kategorie von Personen, für die gegen dieses Grundrecht verstoßen würde, muss nämlich mit der Kategorie von Personen verglichen werden, denen dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.10.3. Da der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung abgeleitet ist, indem der angefochtene Artikel 20 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, die Freiheit der Meinungsäußerung auf ungerechtfertigte Weise einschränke, ist der Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, in dem Sinne auszulegen, dass die Kategorie von Personen, deren Freiheit der Meinungsäußerung verletzt werden soll, mit der Kategorie von Personen verglichen werden muss, deren Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet ist.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.11.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet sei. Die klagenden Parteien wiesen nicht nach, inwiefern der mit diesem Klagegrund angefochtene Artikel gegen diesen Verfassungsartikel verstoße.

B.11.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern die Unterstrafestellung, die im angefochtenen Artikel 22 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, enthalten ist, gegen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte im Sinne von Artikel 23 der Verfassung verstoßen würde. Insofern der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.12.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 13, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 der Verfassung abgeleitet sei. Die klagenden Parteien wiesen nicht nach, inwiefern die mit diesem Klagegrund angefochtenen Artikel, die sich auf die Regelung der Beweislast bezögen, gegen diese Verfassungsartikel verstießen.

B.12.2. Die Artikel 22, 23, 24, 25, 26 und 27 der Verfassung gewährleisteten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf ein menschenwürdiges Leben, die Unterrichtsfreiheit, die Pressefreiheit beziehungsweise die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Der achte Klagegrund ist daher so zu verstehen, dass die sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebende Verpflichtung des Nachweises, dass keine Diskriminierung vorliegt, eine Einmischung in die vorstehend angeführten Rechte und Freiheiten darstelle, wobei zu prüfen ist, ob sie vernünftig gerechtfertigt ist.

Artikel 13 der Verfassung gewährleistet allen Personen, die sich in der gleichen Lage befinden, das Recht, gemäß denselben Zuständigkeits- und Verfahrensregeln vor Gericht behandelt zu werden. Somit muss ein diesbezüglicher Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt sein.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.13.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 unzulässig, insofern er aus dem Verstoß gegen die Artikel 13, 14, 19, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 der Verfassung abgeleitet sei. Die klagenden Parteien wiesen nicht nach, inwiefern die in diesem Klagegrund angefochtenen Artikel, die sich auf die Zuständigkeit des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus sowie der im angefochtenen Gesetz erwähnten Interessenvereinigungen, vor Gericht aufzutreten, bezögen, gegen diese Verfassungsartikel verstießen.

B.13.2. Wie in B.12.2 dargelegt wurde, geht aus Artikel 13 der Verfassung hervor, dass ein Behandlungsunterschied bezüglich der Zuständigkeits- und Verfahrensregeln vernünftig

gerechtfertigt sein muss. Insofern im Klagegrund ein Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung angeführt wird, ist er zulässig.

Im Übrigen erläutern die klagenden Parteien nicht, inwiefern die durch die angefochtenen Bestimmungen vorgesehene Möglichkeit des Auftretens vor Gericht eine Einmischung in die durch die Artikel 14, 19, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 der Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten darstellten. Insofern im Klagegrund ein Verstoß gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen angeführt wird, ist er unzulässig.

B.14.1. Nach Auffassung des Ministerrates seien der zweite und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 unzulässig, da sie gegen normgebende Bestimmungen gerichtet seien, die bereits vor dem angefochtenen Gesetz zur belgischen Rechtsordnung gehörten.

B.14.2. Der Umstand, dass ein Klagegrund gegen eine neue Gesetzesbestimmung gerichtet ist, die eine ähnliche Tragweite hat wie eine bereits in der belgischen Rechtsordnung bestehende Bestimmung, hat an sich nicht zur Folge, dass der Klagegrund unzulässig ist.

Obwohl der mit dem zweiten und dem vierten Klagegrund angefochtene Artikel 20 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, eine ähnliche Tragweite hat wie der durch das angefochtene Gesetz aufgehobene Artikel 1 des Antirassismusgesetzes vom 30. Juli 1981, hat der Gesetzgeber durch die Annahme der angefochtenen Bestimmung seinen Willen gezeigt, erneut gesetzgeberisch tätig zu werden.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.15.1. Nach Auffassung des Ministerrates seien der dritte und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 nicht zulässig, da der durch die klagenden Parteien bemängelte Nachteil sich nicht aus den durch diese Klagegründe angefochtenen Artikeln 20 und 21 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, ergebe, sondern aus Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zu dessen Ausführung die angefochtenen Artikel angenommen worden seien.

B.15.2. Der Umstand, dass der Gesetzgeber bezweckt, einen internationalen Vertrag auszuführen, befreit ihn nicht von der Einhaltung der in diesen Klagegründen angeführten Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung, die den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten.

Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung bestimmt im Übrigen, dass die Staaten die darin aufgelisteten Handlungen unter Strafe stellen müssen « unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des [...] Übereinkommens genannten Rechte ». In Artikel 5 des Übereinkommens sind unter anderem das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege ausdrücklich angeführt. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und die Freiheit der Meinungsäußerung gelten außerdem als « in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegte Grundsätze ».

Die Einrede wird abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.16. Die in beiden Klagen angeführten Klagegründe können wie folgt zusammengelegt werden:

(I) die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, abgeleitet sind;

(II) die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, abgeleitet sind;

(III) die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, abgeleitet sind;

(IV) die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet sind.

*I. In Bezug auf die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, abgeleitet sind*

B.17. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 führen die klagenden Parteien an, die Artikel 20, 22, 23, 24 und 25 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, seien unvereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, da diese Bestimmungen Straftaten einführen, dabei jedoch einen wesentlichen Teil davon, nämlich « Diskriminierung », auf äußerst vage und unvorhersehbare Weise in vier verschiedene Handlungen unterteilen, nämlich (1) absichtliche unmittelbare Diskriminierung, (2) absichtliche mittelbare Diskriminierung, (3) Anweisung zur Diskriminierung und (4) Belästigung.

Im zweiten Klagegrund führen sie an, Artikel 20 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes sei nicht vereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, da diese Bestimmung die Anstiftung zu Segregation gegen eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder deren Mitglieder unter Strafe stelle, ohne dabei das wesentliche Element « Segregation » zu definieren.

Im sechsten Klagegrund führen sie an, Artikel 22 des vorerwähnten Gesetzes sei nicht vereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, da diese Bestimmung Personen, die einer Gruppe oder Vereinigung angehörten, die offensichtlich und wiederholt Diskriminierung oder Segregation befürworte, oder eine solche Gruppe oder Vereinigung unterstützten, in einer äußerst vagen Formulierung unter Strafe stelle.

### *I.A. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen*

B.18.1. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert werden muss, dass es jedem zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, ermöglicht, festzustellen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in einer ausreichend präzisen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Formulierung festlegt, welche Taten unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, im Voraus auf ausreichende Weise einschätzen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Es müssen nämlich die allgemeine Beschaffenheit der Gesetze, die unterschiedlichen Situationen, auf die sie Anwendung finden, und die Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie bestrafen, berücksichtigt werden.

Das Erfordernis, dass eine Straftat im Gesetz deutlich definiert werden muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und notwendigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen.

B.18.2. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der spezifischen Elemente der damit zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber angewandte allgemeine Formulierung so vage ist, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt.

### *I.B. Der angeführte Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen durch den Begriff « Diskriminierung » in den Artikeln 20, 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes*

B.19.1. Die in Titel IV (« Strafrechtliche Bestimmungen ») des Antirassismusesetzes enthaltenen Artikel 20, 22, 23, 24 und 25, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007,

beziehen sich auf die Unterstrafestellung verschiedener Formen der Diskriminierung. Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt diesbezüglich:

« Für die Anwendung dieses Titels ist unter Diskriminierung jede Form der absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung, der absichtlichen mittelbaren Diskriminierung, der Anweisung zur Diskriminierung und der Belästigung aufgrund der geschützten Kriterien zu verstehen ».

Indem der genannte Artikel 19 festlegt, was unter dem in den angefochtenen Bestimmungen verwendeten Begriff « Diskriminierung » zu verstehen ist, ist er untrennbar mit diesen Bestimmungen verbunden.

B.19.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4312 seien die Begriffe « absichtliche unmittelbare Diskriminierung », « absichtliche mittelbare Diskriminierung », « Anweisung zur Diskriminierung » und « Belästigung » nicht deutlich genug.

B.20. Der Hof muss für jeden der in B.19.2 angegebenen Begriffe prüfen, ob sie die in B.18.1 angeführten Kriterien erfüllen.

#### *I.B.1. Der Begriff « absichtliche unmittelbare Diskriminierung »*

B.21.1. Was den Begriff « absichtliche unmittelbare Diskriminierung » betrifft, definiert Artikel 4 Nr. 7 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, eine « unmittelbare Diskriminierung » wie folgt:

« unmittelbarer Unterschied aufgrund eines geschützten Kriteriums, der nicht aufgrund der Bestimmungen von Titel II gerechtfertigt werden kann ».

Gemäß Artikel 4 Nr. 6 dieses Gesetzes ist unter « unmittelbarer Unterschied » Folgendes zu verstehen:

« eine Situation, die eintritt, wenn eine Person auf der Grundlage eines der geschützten Kriterien in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde ».

Diese Definitionen sind aus den relevanten europäischen Richtlinien abgeleitet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 14 und 22). So liegt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 « zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft », die durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 umgesetzt werden soll, eine unmittelbare Diskriminierung vor, « wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde ».

B.21.2. Die Rechtfertigungsgründe in Titel II, auf die in der vorerwähnten Definition des Begriffs « unmittelbare Diskriminierung » verwiesen wird und die einen unmittelbaren Unterschied aufgrund eines der durch dieses Gesetz « geschützten Kriterien » rechtfertigen, werden in den Artikeln 7 und 8 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, dargelegt. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe im Sinne der Artikel 10 und 11 dieses Gesetzes gelten sowohl in Bezug auf einen unmittelbaren als auch auf einen mittelbaren Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien ».

Da laut Artikel 4 Nr. 7 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, von einer unmittelbaren Diskriminierung die Rede ist, wenn ein unmittelbarer Unterschied aufgrund eines « geschützten Kriteriums » nicht gerechtfertigt ist aufgrund von Bestimmungen von Titel II des Gesetzes, bilden die in diesem Titel erwähnten Rechtfertigungsgründe folglich einen wesentlichen Bestandteil des Begriffs der unmittelbaren Diskriminierung.

B.22. Der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung der Rechtfertigungsgründe für einen « unmittelbaren Unterschied » aufgrund einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft für ein « geschlossenes Rechtfertigungssystem » entschieden, was bedeutet, dass ein Behandlungsunterschied nur anhand von begrenzten, spezifischen und vorher festgelegten Rechtfertigungsgründen gerechtfertigt werden kann.

Für einen « unmittelbaren Unterschied » aufgrund der Staatsangehörigkeit gilt ein « offenes Rechtfertigungssystem », was bedeutet, dass ein Behandlungsunterschied Gegenstand einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung sein kann, die nicht im Einzelnen verdeutlicht wird und die letzten Endes dem Urteil des Richters überlassen wird.

Im Laufe der Vorarbeiten wurde darauf verwiesen, dass die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 « zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft » ein « offenes System der Rechtfertigung » verbietet « für die meisten Angelegenheiten, auf die sich der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht » und dass für die Angelegenheiten, auf die diese Richtlinie nicht anwendbar ist, ebenfalls empfohlen wird, sich für ein « geschlossenes Rechtfertigungssystem » zu entscheiden, und zwar aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Bezug auf Unterschiede auf der Grundlage der ethnischen Herkunft einer Person (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 47-48). Das abweichende System für Unterschiede aufgrund der Staatsangehörigkeit wurde gerechtfertigt unter Verweis auf « die unterschiedliche Beschaffenheit des Kriteriums ‘ Staatsangehörigkeit ’ im Vergleich zu anderen geschützten Kriterien » (ebenda, S. 48).

B.23.1. Artikel 7 § 2 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, bestimmt:

« Jeder unmittelbare Unterschied auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit stellt eine unmittelbare Diskriminierung dar, es sei denn, dieser unmittelbare Unterschied ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Absatz 1 erlaubt es jedoch in keinem Fall, dass ein unmittelbarer Unterschied auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, der durch das Recht der Europäischen Union verboten ist, gerechtfertigt wird ».

B.23.2. Aus der Erläuterung des Begriffs « unmittelbarer Unterschied », auf den in der Definition des Begriffs « unmittelbare Diskriminierung » verwiesen wird und insbesondere aus den Wörtern « weniger günstig » geht zunächst hervor, dass nur von einer unmittelbaren Diskriminierung die Rede sein kann, wenn die Personen, die zur diskriminierten Kategorie gehören, benachteiligt werden.

B.23.3. Sodann geht aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Mai 2007 hervor, dass der Gesetzgeber sich mit der Erläuterung des in Artikel 7 § 2 bestimmten Rechtfertigungsgrundes (der unmittelbare Unterschied ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich) der Definition des Begriffs

Diskriminierung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, des Verfassungsgerichtshofes, des Kassationshofes und des Staatsrats anschließen wollte. Ein Mitglied der Abgeordnetenkommer stellte « einen Unterschied in der Formulierung zwischen diesem Gesetzentwurf einerseits und dem Gesetz vom 25. Februar 2003 andererseits fest » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 110). Es stellte diesbezüglich folgende Frage:

« Letzteres [das Gesetz vom 25. Februar 2003] bestimmt, dass ein Behandlungsunterschied keine verbotene vorgeschriebene Diskriminierung ist, wenn er objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden kann. Das neue Gesetz bestimmt hingegen, dass ein Unterschied durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sein muss und dass die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein müssen.

Ist daraus zu schlussfolgern, dass es in Zukunft schwieriger sein wird, Unterschiede zu rechtfertigen? Wird insbesondere durch den Begriff ‘ erforderlich ’ eine zusätzliche Bedingung hinzugefügt im Vergleich zu dem, was im Gesetz von 2003 erforderlich war? » (ebenda).

Der Minister antwortete:

« Die Bedingung der Notwendigkeit ist bereits implizit im Gesetz vom 25. Februar 2003 festgelegt. Sie beinhaltet die Bedingungen bezüglich der Verhältnismäßigkeit und Effizienz, die sich aus dem Gesetz von 2003 ergeben, so wie dieses im Lichte der Rechtsprechung des Schiedshofes und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ausgelegt wird » (ebenda, S. 111).

Er fügte ferner hinzu:

« Folglich ist die ausdrückliche Erwähnung dieser Bedingung im Text des Gesetzentwurfs keine Hinzufügung einer zusätzlichen Bedingung. Abgesehen von den Unterschieden in der Formulierung wird der Status quo zur Sache aufrechterhalten » (ebenda).

B.23.4. Absatz 2 von Artikel 7 § 2 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wonach Absatz 1 es in keinem Fall erlaubt, dass ein unmittelbarer Unterschied auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, der durch das Recht der Europäischen Union verboten ist, gerechtfertigt wird, verdeutlicht Absatz 1 von Artikel 7 § 2, fügt jedoch im Wesentlichen keine neuen Kriterien hinzu. Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein durch das Recht der Europäischen Union verbotener Unterschied nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist.

B.23.5. Aus dem Hinzufügen des Wortes « absichtlich » in Artikel 19 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wonach unter « Diskriminierung » unter anderem « jede Form der absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung » zu verstehen ist, geht schließlich hervor, dass es sich um eine absichtliche Straftat handelt. Selbst wenn der Richter davon ausgehen sollte, dass ein unmittelbarer Unterschied aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist, kann nur dann von einer absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung die Rede sein, wenn nachgewiesen wird, dass der Angeklagte wissentlich und willentlich gehandelt hat. Daher genügt der Umstand, dass er nicht imstande ist, eine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den von ihm vorgenommenen Unterschied anzuführen, nicht. Zunächst muss nachgewiesen werden, dass der Angeklagte durch diesen Unterschied absichtlich jemanden ungünstig behandeln wollte aufgrund der Staatsangehörigkeit, wissend, dass hierfür keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.23.6. Da der Gesetzgeber in Artikel 7 § 2 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, die Kriterien übernimmt, die sowohl durch nationale als durch internationale Rechtsprechungsorgane zur Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eindeutig entwickelt wurden, und eine Absicht verlangt, damit von einer « absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung » die Rede sein kann, sind die verwendeten Kriterien ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.24.1. In Bezug auf unmittelbare Unterschiede auf der Grundlage einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft gilt ein geschlossenes Rechtfertigungssystem. Artikel 7 § 1 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, bestimmt diesbezüglich:

« Jeder unmittelbare Unterschied auf der Grundlage einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bildet eine unmittelbare Diskriminierung, außer in den in Fällen im Sinne der Artikel 8, 10 und 11 ».

B.24.2. Gemäß Artikel 8 § 1 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, ist ein unmittelbarer Unterschied auf der Grundlage einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft im Bereich der

Arbeitsbeziehungen nur auf der Grundlage einer wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderung zu rechtfertigen.

Der Begriff « wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung » wird näher erläutert in Artikel 8 § 2, der bestimmt:

« Von einer wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderung kann nur die Rede sein, wenn

- ein bestimmtes Merkmal, das mit einer sogenannten Rasse, Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zusammenhängt, wegen der Beschaffenheit der betreffenden spezifischen Berufstätigkeiten oder des Kontextes, in dem sie ausgeübt werden, wesentlich und entscheidend ist, und

- die Anforderung auf einem rechtmäßigen Zweck beruht und im Verhältnis zu dieser angestrebten Zielsetzung steht ».

B.24.3. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Mai 2007 kann « ein Merkmal, das mit einem geschützten Kriterium zusammenhängt, als eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung angesehen werden (1) wegen der *Beschaffenheit* der betreffenden spezifischen Berufstätigkeiten und (2) wegen des *Kontextes*, in dem die betreffenden spezifischen Berufstätigkeiten ausgeübt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 49). Außerdem heißt es in diesen Vorarbeiten:

« Die Regel der wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderung ist als Ausnahmeregel mit Sorgfalt zu handhaben und darf nur angewandt werden auf die beruflichen Anforderungen, die strikt notwendig sind, um die betreffenden Tätigkeiten auszuüben. Der Vorentwurf verlangt - entsprechend den europäischen Richtlinien -, dass es sich um spezifische Berufstätigkeiten handeln muss. Dies bedeutet, dass die Notwendigkeit für die Auferlegung der Anforderung immer von den konkreten Tätigkeiten, die durch den (anzuwerbenden) Arbeitnehmer ausgeführt werden sollen, abhängig sein muss. Wenn das verlangte Kriterium für eine bestimmte Kategorie von Arbeitnehmern in gewissen Fällen notwendig ist und in gewissen Fällen nicht, kann das Kriterium nicht *per definitionem* der vollständigen Kategorie von Arbeitnehmern auferlegt werden » (ebenda, S. 49).

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff « wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung » bezweckt, dass geprüft werden muss, ob ein Unterschied aus einem der in Artikel 8 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, angeführten Gründe angesichts der Beschaffenheit der Berufstätigkeit und des Kontextes notwendig ist für die Arbeitsbeziehungen.

B.24.4. Auch der Umstand, dass die berufliche Anforderung auf einem rechtmäßigen Zweck beruhen und im Verhältnis zu diesem Zweck stehen muss, wurde in den Vorarbeiten im Einzelnen erläutert:

« Als rechtmäßiger Zweck für die Ausarbeitung von Regeln über die wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderungen wurden in der Vergangenheit unter anderem bereits angenommen:

- der Schutz des Privatlebens;
- die Achtung vor den Gefühlen des Patienten;
- die öffentliche Sicherheit;
- die Sicherung der Gefechtskraft der Armee.

Mehr allgemein ist der rechtmäßige Zweck im Schutz der Grundrechte, also im kulturellen Kreis (beispielsweise die Gewährleistung der künstlerischen Freiheit oder die Gewährleistung der Authentizität) oder im kommerziellen Rahmen (beispielsweise die Gewährleistung von Werbung, die auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet ist) sowie in der Sicherheit (Sicherheit im Unternehmen; Sicherheit Dritter; öffentliche Sicherheit) zu finden.

In einer zweiten Phase muss geprüft werden, ob die wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung im Verhältnis zum rechtmäßigen Zweck steht. Entsprechend dem europäischen Recht beinhaltet diese Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Kontrolle der geeigneten und notwendigen Beschaffenheit der beruflichen Anforderung im Verhältnis zur angestrebten Zielsetzung (Urteil *Johnston*, 222/84, 15. Mai 1986, Randnr. 38) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 49-50).

B.24.5. Insofern der Richter prüfen muss, ob eine berufliche Anforderung auf einem rechtmäßigen Zweck beruht und im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, unterscheidet sich diese Prüfung nicht von dem in Artikel 7 § 2 angeführten allgemeinen Rechtfertigungsgrund, wonach ein unmittelbarer Unterschied eine Diskriminierung darstellt, es sei denn, er wird durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind für dieses Ziel geeignet und notwendig.

B.24.6. Wie in B.23.5 bemerkt wurde, ergibt sich aus der Hinzufügung des Wortes « absichtlich » in Artikel 19 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wonach unter « Diskriminierung » unter anderem « jede Form der absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung » zu verstehen ist, schließlich, dass es sich um eine absichtliche Straftat handelt. Der bloße Umstand, dass der Richter urteilen sollte, ein bestimmtes Merkmal

stelle keine wesentliche oder entscheidende berufliche Anforderung dar, reicht daher nicht, damit von einer absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung die Rede sein kann. Hierzu muss zunächst bewiesen werden, dass der Angeklagte zu dem Zeitpunkt, wo er den beanstandeten Behandlungsunterschied vorgenommen hatte, wusste, dass es sich nicht um eine wesentliche oder entscheidende berufliche Anforderung handelte.

B.24.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Artikel 8 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, angewandten Kriterien ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar sind und dass diese Bestimmung daher mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar ist.

B.25.1. Gemäß Artikel 10 § 1 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, führt ein unmittelbarer oder mittelbarer Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien » nie zur Feststellung irgendeiner Form von Diskriminierung, wenn dieser unmittelbare oder mittelbare Unterschied eine positive Maßnahme beinhaltet.

B.25.2. Diese Bestimmung sieht also einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund vor, wonach ein Unterschied aufgrund eines « geschützten Kriteriums » keine Diskriminierung darstellt.

B.25.3. Gemäß Artikel 10 § 2 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, kann eine positive Maßnahme nur ergriffen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- « - es muss eine eindeutige Ungleichheit bestehen;
- die Beseitigung dieser Ungleichheit muss als ein zu förderndes Ziel angegeben sein;
- die positive Maßnahme muss zeitweiliger Art und so beschaffen sein, dass sie verschwindet, sobald das angestrebte Ziel verwirklicht ist;
- die positive Maßnahme darf die Rechte Dritter nicht unnötig einschränken ».

B.25.4. Gemäß dem angefochtenen Artikel 10 § 3 muss der König die Situationen, in denen, und die Bedingungen, unter denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann, festlegen. Dieses Einschreiten des Königs wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Eine der Bedingungen, die der Schiedshof für eine positive Maßnahme auferlegt, ist das faktische Bestehen einer deutlichen Ungleichheit zum Nachteil der ‘ Zielgruppe ’ der positiven Maßnahme. *Per definitionem* ist eine allein handelnde Privatperson nicht imstande, auf makroskopischer Ebene zu beurteilen, ob diese Bedingung erfüllt ist. Daher vertritt die Regierung den Standpunkt, dass in jedem der drei Gesetze die Anwendung der positiven Maßnahme einer vorherigen Zustimmung und regelmäßigen Begleitung durch den König unterliegen muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 23).

B.25.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Person, die sich zur Rechtfertigung eines unmittelbaren oder mittelbaren Unterschieds auf den in Artikel 10 bestimmten allgemeinen Rechtfertigungsgrund berufen möchte, weiß, welche Bedingungen sie erfüllen muss. Ob gegebenenfalls eine offensichtliche Ungleichheit vorliegt, wird nämlich zur Genüge aus dem königlichen Erlass ersichtlich sein, mit dem die Situationen bestimmt werden, in denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann. Das Gleiche gilt für die Frist, innerhalb deren diese Maßnahme ergriffen werden kann. Insofern zu prüfen ist, ob die positive Maßnahme einem legitimen Ziel (das Verschwinden einer offensichtlichen Ungleichheit) dient und die Rechte anderer nicht unnötig einschränkt, unterscheidet sich diese Prüfung nicht wesentlich von dem in Artikel 7 § 2 erwähnten Rechtfertigungsgrund.

B.25.6. Folglich ist der in Artikel 10 bestimmte Rechtfertigungsgrund ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.26.1. Gemäß Artikel 11 § 1 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, führt ein unmittelbarer oder mittelbarer Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien » nie zur Feststellung einer durch dieses Gesetz verbotenen Diskriminierung, wenn dieser Unterschied durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegt wird.

B.26.2. Diese Ausnahme wurde wie folgt begründet:

« Dieser Artikel verhindert Konflikte zwischen diesem Gesetz und anderen behördlichen Maßnahmen, die Unterschiede aufgrund der geschützten Kriterien vorschreiben. Gemäß diesem Artikel begeht eine Person keine durch das Gesetz verbotene Diskriminierung, wenn sie entsprechend der Regelung handelt, die einen Unterschied aufgrund der geschützten Kriterien organisiert.

Diese Bestimmung gewährleistet die Rechtssicherheit. Sie verhindert, dass ein Bürger zwischen den Normen entscheiden muss, die er einzuhalten hat (der Vorentwurf oder das Gesetz,

das einen Unterschied organisiert) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 52-53).

B.26.3. Artikel 11 § 2 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, sieht vor, dass Paragraph 1 dieser Bestimmung keine Aussage zur Vereinbarkeit eines unmittelbaren oder mittelbaren Unterschieds, der durch ein Gesetz oder kraft eines Gesetzes auferlegt wird, mit der Verfassung, dem Recht der Europäischen Union und dem in Belgien geltenden internationalen Recht enthält. So kann das Opfer einer vermeintlichen Diskriminierung den Hof bitten, das Gesetz, das den Unterschied vorschreibt, anhand des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu prüfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 53).

B.26.4. Solange jedoch dieses Gesetz, das den Unterschied vorschreibt, in Kraft ist, bietet dies eine ausreichende Rechtfertigung für diesen Unterschied.

Der in Artikel 11 bestimmte Rechtfertigungsgrund ist ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich vereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.27. Es ist also zu schlussfolgern, dass die Rechtfertigungsgründe von Titel II, auf die in der Definition des Begriffs « absichtliche unmittelbare Diskriminierung » verwiesen wird und die einen wesentlichen Bestandteil dieses Begriffs darstellen, ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar sind. Folglich verstößt der Begriff « absichtliche unmittelbare Diskriminierung » nicht gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen.

### *I.B.2. Der Begriff « absichtliche mittelbare Diskriminierung »*

B.28.1. « Mittelbare Diskriminierung » wird in Artikel 4 Nr. 9 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, definiert als ein « mittelbarer Unterschied aufgrund eines geschützten Kriteriums, der nicht aufgrund der Bestimmungen von Titel II gerechtfertigt werden kann ».

Ein « mittelbarer Unterschied » ist « eine Situation, die eintritt, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die durch ein geschütztes Kriterium

gekennzeichnet sind, gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können » (Artikel 4 Nr. 8 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007).

B.28.2. Die Rechtfertigungsgründe in Titel II, auf die in der vorerwähnten Definition des Begriffs « mittelbare Diskriminierung » verwiesen wird und die einen mittelbaren Unterschied aufgrund eines der durch das Gesetz « geschützten Kriterien » rechtfertigen, sind in Artikel 9 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, angeführt. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die in den Artikeln 10 und 11 dieses Gesetzes festgelegt sind, gelten sowohl in Bezug auf einen unmittelbaren als auch auf einen mittelbaren Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien ».

Insofern laut Artikel 4 Nr. 9 des Antirassismusesetzes eine mittelbare Diskriminierung vorliegt, wenn ein mittelbarer Unterschied aufgrund eines « geschützten Kriteriums » nicht gerechtfertigt ist aufgrund der Bestimmungen von Titel II dieses Gesetzes, stellen die in diesem Titel angeführten Rechtfertigungsgründe folglich einen wesentlichen Bestandteil des Begriffs der mittelbaren Diskriminierung dar.

B.29.1. Artikel 9 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, bestimmt:

« Jeder mittelbare Unterschied aufgrund eines der geschützten Kriterien stellt eine mittelbare Diskriminierung dar, es sei denn, dass dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die diesem mittelbaren Unterschied zugrunde liegen, durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind ».

B.29.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Mai 2007 geht hervor, dass durch die Unterstrafestellung absichtlicher mittelbarer Diskriminierung vermieden werden soll, dass ein dem Anschein nach neutrales Kriterium angewandt wird, um das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung zu umgehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 41 und 60).

B.29.3. Der Gesetzgeber beabsichtigte gleichzeitig, dem Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004 Rechnung zu tragen, in dem der Hof erkannte:

« B.54. Laut Artikel 2 § 2 des Gesetzes handelt es sich um ‘eine mittelbare Diskriminierung, wenn eine offensichtlich neutrale Bestimmung, ein offensichtlich neutraler Maßstab oder eine offensichtlich neutrale Handlungsweise als solche eine schädliche Auswirkung auf Personen hat, auf die eine der in § 1 angeführten Diskriminierungsgründe Anwendung findet, es sei denn, diese Bestimmung, dieser Maßstab oder diese Handlungsweise wird objektiv und vernünftiger gerechtfertigt’.

B.55. Die Bezugnahme auf den Umstand, dass diese Bestimmung, dieser Maßstab oder diese Handlungsweise ‘objektiv und vernünftiger gerechtfertigt wird’, hat der Definition des Begriffs ‘Diskriminierung’ gemäß B.35 nichts hinzugefügt, doch es ist schwer vorstellbar, wie absichtlich zu einer ‘offensichtlich neutralen Handlungsweise’ oder zu einer Tat angestiftet werden könnte, deren diskriminierende Beschaffenheit nur durch ihre ‘schädliche Auswirkung’ Ausdruck findet. Eine solche Definition enthält ein ungenaues Element, das nicht verhindert, dass eine zivilrechtliche Maßnahme gegen mittelbare Diskriminierung ergriffen werden kann, das jedoch nicht mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit, die dem Strafgesetz inhärent ist, vereinbar ist.

B.56. Die durch Artikel 6 § 1 erster Gedankenstrich eingeführte Unterstrafestellung entspricht folglich nur dann dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, wenn sie in dem Sinne ausgelegt wird, dass sie sich nur auf die absichtliche Anstiftung zu unmittelbarer Diskriminierung bezieht ».

Um dieser Beschwerde entgegenzukommen, ist in der vorerwähnten Definition des Begriffs « mittelbarer Unterschied », auf den in der Definition des Begriffs « mittelbare Diskriminierung » Bezug genommen wird, die Rede von dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, durch die Personen, die durch ein bestimmtes « geschütztes Kriterium » gekennzeichnet sind, im Vergleich zu anderen Personen in besonderer Weise benachteiligt werden können. In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich folgende Erwägung angeführt:

« Mit dieser europäischen Definition (die in die drei vorgeschlagenen Gesetze übernommen wurde), die eine mittelbare Diskriminierung an einem Ergebnis misst, das tatsächlich eintritt oder *von dem man annimmt, dass es wahrscheinlich entsprechend der üblichen Erfahrung eintreten wird*, wird es durchaus vorstellbar, dass eine mittelbare Diskriminierung ‘vorhersehbar’ ist und somit ‘absichtlich’ durch den Täter begangen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 30).

In der Antwort auf die Frage, wie eine mittelbare Diskriminierung absichtlich sein könne, erklärte der Minister unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften:

« Um die zur Erörterung vorliegenden Gesetzentwürfe in diesem Punkt vollständig auf die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts abzustimmen, wird darin die mittelbare Diskriminierung definiert als ‘die Situation, in der dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder

Verfahren Personen mit einem bestimmten geschützten Kriterium im Vergleich zu anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können', und zwar unter der Bedingung, dass eine solche Praxis nicht auf einem der durch jeden der drei Gesetzentwürfe festgelegten Rechtfertigungsgründe beruhen darf.

Diese Definition formuliert also den Begriff 'mittelbare Diskriminierung' unter Bezugnahme auf einen Fakt, der tatsächlich eingetreten ist und nachträglich festgestellt wird, oder unter Bezugnahme auf einen Fakt, von dem aufgrund der gemeinsamen Erfahrung vernünftigerweise *a priori* angenommen werden kann, dass es eintreten könnte. Aus diesem Gesichtspunkt ist es also durchaus vorstellbar, dass eine mittelbare Diskriminierung 'vorhersehbar' sein kann und daher absichtlich durch die Person, die sie vornimmt, begangen werden kann. Dies gilt im Übrigen für die Anstiftung zu einer solchen Form von Diskriminierung» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, SS. 45-46).

B.29.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass nur von einer « absichtlichen mittelbaren Diskriminierung » die Rede sein kann, wenn zunächst ein anderer Unterscheidungsgrund als Staatsangehörigkeit, eine sogenannte Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft angewandt wird, diese Personen jedoch aus einem der im angefochtenen Gesetz angeführten Gründe besonders benachteiligen kann. Anschließend muss dieser Grund angewandt werden, um einen Unterschied aus einem der im angefochtenen Gesetz angeführten Gründe zu machen, ohne dass es hierfür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Schließlich muss die absichtliche Beschaffenheit nachgewiesen werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 114).

Es genügt daher nicht, dass Vorschriften, Kriterien oder Verfahren eine Kategorie von Personen, die durch einen im angefochtenen Gesetz erwähnten Grund gekennzeichnet ist, in besonderer Weise benachteiligen können. Es muss auch nachgewiesen werden, dass der Urheber dieser Vorschriften, Kriterien oder Verfahren zu dem Zeitpunkt, wo er sie vorgenommen oder angenommen hat, wusste, dass diese Kategorie von Personen dadurch benachteiligt würde, ohne dass es dafür eine vernünftige Rechtfertigung gab, und dass er diesen Nachteil auch gewollt hat. In Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts obliegt es der verfolgenden Partei, den Beweis dafür zu erbringen, wobei jeglicher Zweifel dem Angeklagten zum Vorteil gelangt.

B.29.5. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der in Artikel 9 angeführte Rechtfertigungsgrund ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.30. Da ein mittelbarer Unterschied aus einem der im angefochtenen Gesetz erwähnten Gründe ebenfalls anhand der allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die in den Artikeln 10 und 11 des Antirassismusgesetzes festgelegt sind, gerechtfertigt werden kann, sind diese Rechtfertigungsgründe aus den in B.25 und B.26 angeführten Gründen mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.31. Die Rechtfertigungsgründe in Titel II, auf die in der Definition des Begriffs « absichtliche mittelbare Diskriminierung » Bezug genommen wird und die einen wesentlichen Bestandteil dieses Begriffs darstellen, sind ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar. Folglich verstößt der Begriff « absichtliche mittelbare Diskriminierung » nicht gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen.

#### *I.B.3. Der Begriff « Anweisung zur Diskriminierung »*

B.32.1. Artikel 4 Nr. 12 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, beschreibt den Begriff « Anweisung zur Diskriminierung » wie folgt:

« Jede Verhaltensweise, die darin besteht, irgendjemandem einen Auftrag zu erteilen, um eine Person, eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder zu diskriminieren aufgrund eines der geschützten Kriterien ».

B.32.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass das Verbot, eine Anweisung zur Diskriminierung zu erteilen, dazu dient, « zu verhindern, dass man durch den Einsatz von Mittelspersonen dem Diskriminierungsverbot zu entgehen versucht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 42). Der Minister nannte folgendes Beispiel:

« Es kann vorkommen, dass ein Mietbewerber durch einen Immobilienmakler aufgrund eines Kriteriums der Diskriminierung für die Miete einer Immobilie, für die der Makler als Vermittler auftritt, abgewiesen wird; der Immobilienmakler entgeht dann nicht seiner Haftung, die in den Gesetzentwürfen festgelegt ist, indem er anführt, dass er im ausdrücklichen Auftrag des Eigentümers gehandelt habe. [...] Wenn der Immobilienmakler jedoch nachweist, dass er im ausdrücklichen Auftrag des Eigentümers gehandelt hat, wird auch der Eigentümer durch den Mietbewerber wegen einer autonomen Verletzung des Gesetzes, nämlich dem Verbot der Anweisung zur Diskriminierung, haftbar gemacht werden können » (ebenda, SS. 42-43).

B.32.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass auf Seiten der Person, die eine Anweisung zur Diskriminierung erteilt, eine Absicht notwendig ist. Sie muss nämlich wissen, dass der Unterschied, den eine andere Person in ihrem Auftrag macht, nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist. Die Beweislast dieses absichtlichen Elements liegt beim Kläger (ebenda, S. 47).

B.32.4. Der Begriff « Anweisung zur Diskriminierung » ist ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

#### *I.B.4. Der Begriff « Belästigung »*

B.33.1. Artikel 4 Nr. 10 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, definiert den Begriff « Belästigung » wie folgt:

« Unerwünschtes Verhalten, das mit einem der geschützten Kriterien zusammenhängt und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird ».

Aus dieser Definition ergibt sich, dass das unerwünschte Verhalten strafbar ist, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: (1) es muss zusammenhängen mit einem der « geschützten Kriterien », (2) es muss bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person verletzt wird, und (3) es muss ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen werden.

B.33.2. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wurde angeführt, dass unter anderem die Definition von « Belästigung » (in Französisch: *harcèlement*) dem Gemeinschaftsrecht entnommen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 14 und 22; DOC 51-2720/009, SS. 14 und 18; Senat, 2006-2007, Nr. 3-2362/3, SS. 9 und 12). Die gleichen Begriffe kommen nämlich vor in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Artikel 2 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie 2000/43/EG bestimmt:

« Unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen [in Französisch: *harcèlement*, in Englisch: *harassment*], die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff ‘ Belästigung ’ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definieren ».

Im gewöhnlichen Sinn entspricht der Begriff « Belästigung » im Sinne von « Bedrängen » dem unrechtmäßigen Verhalten, insbesondere durch Erniedrigung und Bedrohung, das eine Person bössartig und wiederholt annimmt gegenüber einer anderen Person, um diese zu destabilisieren.

B.33.3. Der Begriff der Verletzung der persönlichen Würde oder der menschlichen Würde ist ein Begriff, der sowohl durch den Verfassungsgeber (Artikel 23 der Verfassung) und den Gesetzgeber (Artikel 136*quater*, 433*quinquies* und 433*decies* des Strafgesetzbuches; Artikel 1675/3 Absatz 3, 1675/10 § 4 Absatz 1, 1675/12 § 2 Absatz 1 und 1675/13 § 6 des Gerichtsgesetzbuches; Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Errichtung eines Informations- und Beratungszentrums bezüglich der schädlichen sektiererischen Organisationen sowie einer Administrativen Koordinierungszelle bezüglich der Bekämpfung schädlicher sektiererischer Organisationen; Artikel 5 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten; Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern) als auch in der Rechtsprechung verwendet wird (siehe Kass., 23. März 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 165, und 8. November 2005, *Arr. Cass.*, 2005, Nr. 576).

B.33.4. Indem Artikel 4 Nr. 10 des angefochtenen Gesetzes bestimmt, dass « Belästigung » im Sinne von « Bedrängen » ein Verhalten ist, das die darin angeführten Elemente bezweckt oder bewirkt, drückt es schließlich nicht aus, dass dieses Verhalten bestraft werden könnte, wenn es bewirkt, dass ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, selbst wenn dies nicht die Absicht war. Es ist nämlich schwer vorstellbar, dass ein solches Verhalten durch den Täter nicht wissentlich und willentlich angenommen werden kann.

B.33.5. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der Begriff « Belästigung » im Sinne von « Bedrängen » ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.34. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 ist unbegründet.

*I.C. Der angeführte Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen durch den Begriff « Segregation » in Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes*

B.35. Gemäß Artikel 20 Nr. 3 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, macht sich strafbar:

« Wer unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände zu Diskriminierung oder Segregation gegen eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder deren Mitglieder wegen eines der geschützten Kriterien aufruft, selbst außerhalb der Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5 ».

B.36.1. Da der Begriff « Segregation » im angefochtenen Gesetz nicht definiert wird, ist er in seiner geläufigen Bedeutung auszulegen, nämlich die gesellschaftliche Trennung von Bevölkerungsgruppen in einem Land mit gemischter Bevölkerung.

B.36.2. Bereits vor seiner Abänderung durch das angefochtene Gesetz verwendete das Antirassismusesetz den Begriff « Segregation ». Die sich auf diesen Begriff beziehende Rechtsprechung hat das Wort in der vorstehenden geläufigen Bedeutung ausgelegt.

Das Konzept kommt im Übrigen auch im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vor.

B.36.3. Auch während der Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz wurde der Begriff in der vorstehend angeführten Bedeutung erläutert. Auf die Frage eines Parlamentsmitglieds, was der Begriff Segregation dem Begriff Diskriminierung hinzufügen könnte, erwiderte der zuständige Minister, « dass Segregation eine getrennte, jedoch gleiche Behandlung von Gruppen, beispielsweise auf der Grundlage des Geschlechts oder der Rasse, bedeutet ».

Er fügte hinzu:

« Die Verwendung dieses Begriffs stellt eine Reaktion gegen die ‘ *separate but equal* ’-Theorie dar, die lange Zeit im amerikanischen Obersten Gerichtshof vorgeherrscht hat, wobei man den Standpunkt vertrat, dass eine getrennte Behandlung von Menschen auf der Grundlage der Hautfarbe oder Rasse keine Diskriminierung darstellt, insofern die Behandlung gleich ist. Selbstverständlich hat diese Theorie heute keine Gültigkeit mehr. Segregation gilt als eine Form der Diskriminierung. Der Unterschied besteht darin, dass Diskriminierung in der Vergangenheit einen Behandlungsunterschied voraussetzte. Im Rahmen der vorliegenden Entwürfe ist die Rede von ungünstiger Behandlung und umfasst der Begriff Diskriminierung also ebenfalls Segregation » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2362/3, S. 32).

B.36.4. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber, obwohl er den Standpunkt vertritt, dass eine getrennte, jedoch gleiche Behandlung von Personen auf der Grundlage der Hautfarbe oder Rasse ebenfalls als eine Diskriminierung anzusehen ist, es als angebracht erachtete, den Begriff Segregation in der angefochtenen Bestimmung hinzuzufügen, um in dieser Hinsicht jeder Anfechtung vorzubeugen.

B.37. Der Begriff « Segregation » ist ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.38. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 ist unbegründet.

*I.D. Der angeführte Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen durch die in Artikel 22 des Antirassismusesetzes beschriebene Straftat*

B.39. Artikel 22 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis tausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird derjenige bestraft, der einer Gruppe oder einer Vereinigung angehört, die offensichtlich und wiederholt eine Diskriminierung oder Segregation wegen eines der geschützten Kriterien unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen befürwortet, oder der eine solche Gruppe oder Vereinigung unterstützt ».

B.40. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4312 üben Kritik an dieser Bestimmung, insofern die darin verwendeten Begriffe « Diskriminierung », « Segregation », « befürworten », « offensichtlich und wiederholt », und « angehören oder unterstützen » zu vage seien, um in einer strafrechtlichen Bestimmung verwendet zu werden.

B.41. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung den ehemaligen Artikel 3 des Antirassismusgesetzes vom 30. Juli 1981 wieder aufnehmen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 61). Aus diesen Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass er den in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Begriffen, insofern keine andere Regelung vorliegt, dieselbe Tragweite verleihen wollte wie den im vormaligen Artikel 3 des Antirassismusgesetzes vorkommenden Begriffen in dem durch die Rechtsprechung ausgelegten Sinne (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2362/3, S. 33).

B.42.1. In Bezug auf den Begriff « befürworten » heißt es in den Vorarbeiten:

« [Ein Mitglied] fragt, ob das in Artikel 22 verwendete Wort ‘ befürworten ’ dieselbe Bedeutung habe wie die Wörter ‘ Anstiftung zu ’ in Artikel 20.

Der Minister bestätigt dies. Die unterschiedliche Wortwahl sei darauf zurückzuführen, dass der Gesetzentwurf *grosso modo* die Terminologie des Übereinkommens von 1965 und wortwörtlich diejenige von Artikel 3 des Gesetzes von 1981 übernimmt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2362/3, S. 33).

B.42.2. Der Gesetzgeber wollte deshalb dem Begriff « befürworten » die gleiche Tragweite verleihen wie dem in Artikel 20 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, verwendeten Begriff « Anstiftung zu ».

B.42.3. Aus den Vorarbeiten zum Antirassismusgesetz in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 geltenden Fassung geht hervor, dass der im ehemaligen Artikel 3 verwendete Begriff « befürworten » ebenfalls im Sinne von « Anstiftung zu » aufzufassen war. Während dieser Vorarbeiten erklärte der Minister nämlich:

« Artikel 3 ist im Zusammenhang mit den Artikeln 1 und 2 zu sehen, deren Verlängerung er darstellt.

Artikel 1 sanktioniert nämlich die Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt wegen Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft,

während Artikel 2 Handlungen bestraft, die aufgrund dieser Kriterien diskriminierend sind. Es ist notwendig, ebenfalls von der Beteiligung an Vereinigungen abzuschrecken, die die in den Artikeln 1 und 2 sanktionierten Handlungen praktizieren oder befürworten. Mit diesem Verfahren werden diese Vereinigungen schrittweise eliminiert; sie werden verschwinden, weil sie keine Mitglieder mehr haben werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 214/9, S. 27).

Verschiedene Parlamentsmitglieder verwiesen darauf, dass das Wort « befürworten » auf ein Engagement hindeuteten, das über die einfache Äußerung einer Meinung hinausreiche:

« Dieses Wort ist im Kontext von Artikel 1 sowie des gesamten Entwurfs zu verstehen.

Es geht um Vereinigungen, die ‘ öffentlich und wiederholt ’ für Hass, Gewalt und Rassendiskriminierung eintreten. Es sind Vereinigungen, die eine rassistische Propaganda führen.

Nach Darlegung der Mitglieder hat ‘ befürworten ’ somit die gleiche Bedeutung wie ‘ Anstiftung ’, ‘ fördern ’ » (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 594/2, S. 20).

Diese Auslegung wurde außerdem in der Rechtsprechung bestätigt.

B.42.4. Aus dem Vorstehenden wird ersichtlich, dass der in der betreffenden Unterstrafestellung verwendete Begriff « befürworten » immer die Bedeutung « zu etwas anstiften », « anspornen, etwas zu tun », « veranlassen, aufstacheln » hatte.

In diesem Kontext kann nicht der Vorwurf gemacht werden, der Begriff sei nicht ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar.

B.43.1. In den Vorarbeiten zum Antirassismugesetz in der vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes geltenden Fassung wurden die im ehemaligen Artikel 3 verwendeten Begriffe « offensichtlich und wiederholt » wie folgt erläutert:

« [Der Minister] verweist auch darauf, dass die Gruppe oder Vereinigung die Rassendiskriminierung oder Segregation offensichtlich und wiederholt befürworten oder praktizieren muss. Somit wird ausgeschlossen, dass wegen der offensichtlichen und wiederholten Beschaffenheit der Handlungen Personen im guten Glauben irregeführt werden oder die Haltung der Gruppe und der Vereinigung nicht kennen oder dass sie der Gruppe oder Vereinigung weiterhin angehören, trotz deren Verhaltens. Der Wille, diesen Gruppen oder Vereinigungen anzugehören, kann also nicht länger in Zweifel gezogen werden.

Der ergänzende Abänderungsantrag stellt zukünftig jede Mitarbeit mit einer solchen Gruppe oder Vereinigung auch unter Strafe » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 214/9, S. 36).

B.43.2. Aus dem Vorstehenden wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit den Wörtern « offensichtlich und wiederholt » erreichen wollte, dass von der in der angefochtenen Bestimmung angeführten Straftat nur die Rede sein kann, wenn es dem Angeklagten ohne weiteres deutlich ist, dass die betreffende Gruppe oder Vereinigung sich mehrmals der Anstiftung zu Diskriminierung oder Segregation aus einem der im angefochtenen Gesetz angegebenen Gründe schuldig gemacht hat.

B.43.3. In seinem Urteil vom 9. November 2004 hat der Kassationshof die Auslegung der im vormaligen Artikel 3 des Antirassismusesetzes enthaltenen Begriffe « offensichtlich und wiederholt » wie folgt bestätigt:

« Dass es sich somit um ungleiche Behandlungen durch die Vereinigung oder die Gruppe handeln muss, bei denen es für den Angeklagten ohne weiteres deutlich ist, dass es hierfür keine objektive und vernünftige Rechtfertigung geben kann, entweder aufgrund der Art der Behandlung selbst oder aufgrund der bestehenden Rechtsprechung, so dass die ungleiche Behandlung folglich keiner weiteren Gesetzmäßigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Richter bedarf » (Kass., 9. November 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 539).

Der Kassationshof hat dabei erläutert, dass es nicht erforderlich ist, dass die Gruppe oder die Vereinigung « verfolgt, als persönlich schuldig angesehen oder verurteilt wurde oder wird » (ebenda).

B.43.4. Insofern die besagte Vereinigung oder Gruppe wiederholt zu einem unmittelbaren oder einem mittelbaren Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien » anstiftet, kann von der in der angefochtenen Bestimmung beschriebenen Straftat somit nur die Rede sein, wenn es dem Angeklagten unmittelbar deutlich ist, dass dieser Unterschied entweder aufgrund der Art der Behandlung selbst oder aufgrund der bestehenden Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen ist gemäß den Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, das im Übrigen in Bezug auf unmittelbare Unterschiede ein geschlossenes Rechtfertigungssystem vorsieht.

In diesem Kontext kann nicht der Vorwurf gemacht werden, die Begriffe « offensichtlich und wiederholt » seien nicht ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar.

B.44.1. Die Begriffe « angehören » und « unterstützen » sind in ihrer geläufigen Bedeutung auszulegen. Die geläufige Bedeutung des Verbs, einer Gruppe oder einer Vereinigung « angehören », ist, « Mitglied sein » oder « einen Teil bilden » von dieser Gruppe oder Vereinigung. Die geläufige Bedeutung des Verbs, eine Gruppe oder eine Vereinigung « unterstützen », ist, den Tätigkeiten dieser Gruppe oder Vereinigung « behilflich sein », « Hilfe anbieten ».

B.44.2. In Bezug auf das moralische Element heißt es in den Vorarbeiten:

« Diese Straftat erfordert keine besondere Absicht, die allgemeine Absicht genügt. Es genügt, dass die Angeklagten wissentlich und willentlich einer Vereinigung angehören, die offensichtlich und wiederholt eine Diskriminierung oder Segregation unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umständen verkündet, oder eine solche unterstützen (siehe auch Kass. 9. November 2004) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 61).

In dem vorerwähnten Urteil vom 9. November 2004 hat der Kassationshof in Bezug auf den ehemaligen Artikel 3 des Antirassismusesetzes Folgendes geurteilt:

« Ein Richter, der über eine Strafverfolgung aufgrund von Artikel 3 des Rassismusesetzes zu urteilen hat, muss darüber urteilen, ob nachgewiesen ist:

1. [...]
2. dass der Angeklagte wissentlich und willentlich dieser Gruppe oder dieser Vereinigung angehört oder sie unterstützt » (Kass., 9. November 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 539).

B.44.3. Daraus ist zu schließen, dass es aufgrund der angefochtenen Bestimmung nicht erforderlich ist, dass der Angeklagte selbst offensichtlich und wiederholt Diskriminierung oder Segregation befürwortet, um strafbar zu sein. Es genügt, dass er wissentlich und willentlich der betreffenden Gruppe oder Vereinigung angehört und sie unterstützt. Wie in B.43 angeführt wurde, setzt die angefochtene Bestimmung durch die Benutzung der Wörter « offensichtlich und wiederholt » jedoch voraus, dass es der Person, die dieser Gruppe oder dieser Vereinigung angehört und sie unterstützt, ohne weiteres deutlich ist, dass diese Gruppe oder Vereinigung Diskriminierung oder Segregation aus einem der im angefochtenen Gesetz angegebenen Gründe befürwortet.

In diesem Kontext kann nicht der Vorwurf gemacht werden, die Begriffe « angehören oder unterstützen » seien nicht ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar.

B.45. Aus den gleichen Gründen, wie sie in B.19 bis B.37 angegeben wurden, sind die Begriffe « Diskriminierung » und « Segregation » ebenfalls ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar, um in einer strafrechtlichen Bestimmung verwendet zu werden.

B.46. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 ist insofern, als er aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen abgeleitet ist, unbegründet.

*II. In Bezug auf die Klagegründe (oder Teile davon), die aus einem Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, abgeleitet sind*

B.47. Der dritte und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 sind gegen Artikel 20 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, gerichtet, der die Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt unter bestimmten Bedingungen strafbar macht. Die klagenden Parteien führen an, diese Bestimmung sei nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 19 der Verfassung, da sie die Freiheit der Meinungsäußerung auf ungerechtfertigte Weise einschränke. Am vorerwähnten Artikel 20 wird ebenfalls Kritik geäußert, insofern diese Bestimmung die Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt unter Strafe stelle, dies jedoch nicht tue in Bezug auf die eigentlichen Handlungen, die Diskriminierung, Hass oder Gewalt beinhalteten, was gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit der Freiheit der Meinungsäußerung verstoße.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 und die zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 4355 sind gegen Artikel 21 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, gerichtet, der die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, unter Strafe stellt. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei diese Bestimmung unvereinbar mit der Freiheit der Meinungsäußerung. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4355 führt die klagende Partei ebenfalls an, dass der angefochtene Artikel nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

vereinbar sei, da diese Bestimmung einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied schaffe zwischen Personen, die Opfer von diskriminierenden Äußerungen seien, je nach dem Diskriminierungsgrund, der die Grundlage dieser Äußerungen bilde.

Im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 führen die klagenden Parteien schließlich an, Artikel 22 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, sei unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 19 der Verfassung, da diese Bestimmung die Angehörigkeit zu einer Gruppe oder Vereinigung, die offensichtlich und wiederholt Diskriminierung oder Segregation befürworte, beziehungsweise die Unterstützung einer solchen Gruppe oder Vereinigung unter Strafe stelle und somit auf diskriminierende Weise gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstoße.

## *II.A. Das Verhältnis zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und dem Recht auf Schutz vor Rassendiskriminierung im Allgemeinen*

B.48.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

B.48.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Unterstrafestellungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind ».

B.49.1. Die in diesen Artikeln gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung ist eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft. Sie gilt nicht nur für die « Information » oder die « Ideen », die positiv aufgenommen oder als harmlos oder neutral angesehen werden, sondern auch für diejenigen, die den Staat oder irgendeine Bevölkerungsgruppe ‘ schockieren, verunsichern oder verletzen ’. Dies erfordern der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die keine demokratische Gesellschaft bestehen kann (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Handyside* gegen Vereinigtes Königreich, § 49; 23. September 1998, *Lehideux und Isorni* gegen Frankreich, § 55; 28. September 1999, *Öztürk* gegen Türkei, § 64).

B.49.2. Dennoch bringt die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung, wie aus der Formulierung von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ersichtlich ist, gewisse Pflichten und Verantwortungen mit sich (EuGHMR, 4. Dezember 2003, *Gündüz* gegen Türkei, § 37), unter anderem die grundsätzliche Pflicht, gewisse Grenzen, « die insbesondere dem Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer dienen » nicht zu überschreiten (EuGHMR, 24. Februar 1997, *De Haes und Gijssels* gegen Belgien, § 37; 21. Januar 1999, *Fressoz und Roire* gegen Frankreich, § 45; 15. Juli 2003, *Ernst u.a.* gegen Belgien, § 92). Der Freiheit der Meinungsäußerung können aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen auferlegt werden, unter anderem im Hinblick auf den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer.

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden.

B.49.3. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission für Menschenrechte geht außerdem hervor, dass von Hass gekennzeichnete Äußerungen unter bestimmten Umständen und unter bestimmten Bedingungen nicht durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt sind (EuGHMR, 10. Oktober 2000, *Ibrahim Aksoy* gegen Türkei, § 63; 24. Juni 2003, *Roger Garaudy* gegen Frankreich; 4. Dezember 2003, *Gündüz* gegen Türkei, § 41; EuKomMR, 11. Oktober 1979, Nrn. 8348/78 und 8406/78, *Glimmerveen und Hagenbeek* gegen Niederlande, D.R. 18, S. 187).

Im Urteil *Gündüz gegen Türkei* vom 4. Dezember 2003 erklärte der Europäische Gerichtshof beispielsweise:

« Es besteht übrigens kein Zweifel daran, dass konkrete Äußerungen, die Hass propagieren, wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Jersild* gegen Dänemark festgestellt hat (Urteil vom 23. September 1994, Serie A., Nr. 298, S. 25, § 35), und die für Einzelpersonen oder Gruppen beleidigend sein können, nicht den Schutz von Artikel 10 der Konvention genießen » (§ 41).

In der Zulässigkeitsentscheidung *Roger Garaudy gegen Frankreich* vom 24. Juni 2003 erkannte der Europäische Gerichtshof, dass « das Leugnen oder Herunterspielen des Holocaust » als « eine der schärfsten Formen der Rassenverleumdung und der Anstiftung zu Hass gegen die Juden » anzusehen ist (S. 29). Dem Europäischen Gerichtshof zufolge

« gefährden die Leugnung oder die Revision solcher historischen Fakten die Werte, die die Grundlage der Bekämpfung des Rassismus und Antisemitismus bilden, und können sie die öffentliche Ordnung ernsthaft stören. Indem solche Handlungen die Rechte anderer verletzen, sind sie nicht zu vereinen mit der Demokratie und den Menschenrechten, und ihre Urheber streben zweifellos Ziele an, die aufgrund von Artikel 17 der Konvention verboten sind » (ebenda).

In einer anderen Zulässigkeitsentscheidung lautete das Urteil des Europäischen Gerichtshofes wie folgt:

« Das betreffende Poster enthielt ein Foto der brennenden *Twin Towers*, die Wörter ‘ *Islam out of Britain - Protect the British People* ’ und ein Symbol eines Halbmondes und Sterns in einem Verbotsschild. Der Gerichtshof nimmt dies zu Protokoll und stimmt der Beurteilung der nationalen Rechtsprechungsorgane zu, dass die Wörter und Abbildungen auf dem Poster auf eine öffentliche Äußerung scharfer Kritik an allen Muslimen im Vereinigten Königreich hinausliefen. Ein solch allgemeiner, heftiger Ausbruch gegenüber einer religiösen Gruppe, wobei die Gruppe insgesamt mit einer ernsthaften terroristischen Tat in Verbindung gebracht wird, ist unvereinbar mit den in der Konvention verkündeten und gewährleisteten Werten, nämlich Toleranz, sozialer Friede und Nichtdiskriminierung. Das Ausstellen des Posters durch den Kläger in seinem Fenster war eine Handlung im Sinne von Artikel 17, die folglich nicht den Schutz der Artikel 10 oder 14 genoss » (EuGHMR, 16. November 2004, *Norwood gegen Vereinigtes Königreich*).

In einer weiteren Zulässigkeitsentscheidung urteilte der Europäische Gerichtshof:

« In diesem Fall schrieb und publizierte der Kläger eine Reihe von Artikeln, in denen die Juden als die Quelle des Bösen in Russland geschildert wurden. Er beschuldigte eine vollständige ethnische Gruppe, eine Konspiration gegen das russische Volk zu planen und schrieb den jüdischen Leitern die faschistische Ideologie zu. Sowohl in seinen Publikationen als auch in seinen mündlichen Anmerkungen während des Gerichtsverfahrens verweigerte er den Juden

ständig das Recht auf nationale Würde, indem er anführte, sie bildeten keine Nation. Der Hof zweifelt nicht am ausgesprochen antisemitischen Gehalt der Standpunkte des Klägers und stimmt der Beurteilung der nationalen Rechtsprechungsorgane zu, dass er mit seinen Publikationen versuchte, Hass gegen das jüdische Volk zu erwecken. Ein solch allgemeiner und heftiger Ausbruch gegenüber einer ethnischen Gruppe steht im Widerspruch zu Werten, die der Konvention zugrunde liegen, nämlich Toleranz, sozialer Friede und Nichtdiskriminierung. Folglich urteilt der Gerichtshof, dass der Kläger aufgrund von Artikel 17 der Konvention den durch Artikel 10 der Konvention gebotenen Schutz nicht genießen kann » (EuGHMR, 20. Februar 2007, *Ivanov gegen Russland*).

Der in diesen Entscheidungen angeführte Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt ».

B.50. Aus dem Vorstehenden wird einerseits ersichtlich, dass für gewisse Äußerungen nicht der Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung gilt, und andererseits, dass Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung im Hinblick auf den Schutz der Rechte anderer unter bestimmten Bedingungen annehmbar sind. In Bezug auf den letztgenannten Aspekt muss gleichzeitig das sich aus Artikel 19 der Verfassung ergebende Verbot der präventiven Einschränkungen berücksichtigt werden.

B.51. Gemäß Artikel 3 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, bezweckt dieses Gesetz, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit, einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu schaffen.

B.52.1. Verschiedene internationale Verträge enthalten Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, Diskriminierungen aus solchen Gründen zu bekämpfen.

B.52.2. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

Artikel 20 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten ».

Artikel 26 dieses Paktes bestimmt:

« Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten ».

Kraft Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann der Rat geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 39) geht hervor, dass, obwohl es nicht durch Belgien ratifiziert worden ist, dem zwölften Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung getragen wurde, dessen Artikel 1 bestimmt:

« Der Genuss eines jeden im Gesetz verankerten Rechtes muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

Obwohl sie noch nicht rechtsverbindlich ist, wurde auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union berücksichtigt, deren Artikel 21 bestimmt:

« (1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

B.52.3. Im vorliegenden Fall ist insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, welches durch das Gesetz vom 9. Juli 1975 genehmigt wurde, zu berücksichtigen.

Artikel 4 dieses Übereinkommens bestimmt:

« Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen ».

B.53. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Übrigen in verschiedenen Urteilen erkannt, dass Rassendiskriminierung eine besonders verwerfliche Diskriminierung ist, die eine besondere Wachsamkeit und strenge Reaktion der öffentlichen Hand erfordert. Daher ist

es nach Auffassung dieses Gerichtshofes notwendig, dass die Behörden « alle Mittel einsetzen, über die sie verfügen, um Rassismus und rassistische Gewalt zu bekämpfen, so dass sie die demokratische Gesellschaftsvision stärken, in der Unterschiedlichkeit nicht als eine Bedrohung, sondern vielmehr als ein Reichtum empfunden wird » (EuGHMR (Große Kammer), 6. Juli 2005, *Natchova u.a.* gegen Bulgarien, § 145; 13. Dezember 2005, *Timichev* gegen Russland, § 56; (Große Kammer), 13. November 2007, *D.H. u.a.* gegen Tschechische Republik, § 176; 5. Juni 2008, *Sampanis u.a.* gegen Griechenland, § 69).

B.54. Aus dem in B.52.3 angeführten Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergibt sich, dass die Vertragsparteien sich dazu verpflichtet haben, in ihrer Gesetzgebung unter anderem folgende Handlungen unter Strafe zu stellen: (1) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, (2) jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung, (3) jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit, (4) jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung und (5) die Beteiligung an Organisationen oder Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen.

Die sich aus den in B.52.2 angeführten internationalen Normen ergebende Notwendigkeit, Diskriminierungen zu bekämpfen, und die sich aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebende Notwendigkeit, die vorerwähnten Handlungen unter Strafe zu stellen, bringen es mit sich, dass die angefochtenen Bestimmungen als Maßnahmen angesehen werden können, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, im Interesse des guten Rufes und der Rechte anderer.

Die angefochtenen Bestimmungen sind außerdem strafrechtliche Bestimmungen und bezwecken folglich nicht, der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen aufzuerlegen.

B.55. Insofern im vorliegenden Fall von « Einmischungen » in die Freiheit der Meinungsäußerung die Rede sein kann, sind diese Einmischungen außerdem durch Gesetz festgelegt worden. Dies verhindert nicht, dass geprüft werden muss, ob diese Einmischungen

nicht unverhältnismäßig gegenüber dem damit angestrebten Ziel sind und ob die betreffenden Gesetzesbestimmungen vorhersehbar und zugänglich sind.

## *II.B. Die Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt (Artikel 20)*

B.56.1. Artikel 20 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis tausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände zu Diskriminierung gegen eine Person wegen eines der geschützten Kriterien aufruft, selbst außerhalb der Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5;

2. wer unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände zu Hass oder Gewalt gegen eine Person wegen eines der geschützten Kriterien aufruft, selbst außerhalb der Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5;

3. wer unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände zu Diskriminierung oder Segregation gegen eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder deren Mitglieder wegen eines der geschützten Kriterien aufruft, selbst außerhalb der Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5;

4. wer unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder deren Mitglieder wegen eines der geschützten Kriterien aufruft, selbst außerhalb der Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5 ».

B.56.2. Der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf Artikel 444 des Strafgesetzbuches drückt aus, dass dieses Anstiften zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt nur dann strafbar ist, wenn es unter einem der folgenden Umstände erfolgt:

« - Entweder in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten;

- Oder in Anwesenheit verschiedener Personen an einem nicht öffentlichen Ort, der jedoch einer Anzahl Personen zugänglich ist, die das Recht haben, sich dort zu versammeln oder diesen Ort zu besuchen;

- Oder an gleich welchem Ort in Anwesenheit des Beleidigten und vor Zeugen;

- Oder durch gegebenenfalls gedruckte Schriften, durch Bilder oder Symbole, die angeschlagen, verbreitet oder verkauft, zum Kauf angeboten oder öffentlich ausgestellt werden;

- Oder schließlich durch Schriften, die nicht veröffentlicht, jedoch verschiedenen Personen zugesandt oder mitgeteilt werden ».

B.57. Der Begriff « zu etwas anstiften » drückt an sich aus, dass die unter Strafe gestellten Handlungen weitergehen als bloße Information, Ideen oder Kritik. Die übliche Bedeutung des Verbs « zu etwas anstiften » ist « anspornen, etwas zu tun », « veranlassen, aufstacheln ». Es kann nur von Anstiftung zu Diskriminierung die Rede sein, wenn die Äußerungen, die unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches beschriebenen Umständen gemacht wurden, zu einem Behandlungsunterschied ermuntern oder anspornen, der nicht durch die im angefochtenen Gesetz enthaltenen Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt werden kann. Dieses Anstiften ist in diesem Fall nur zu erklären durch den Willen, zu Hass oder Gewalt anzuspornen, so dass die in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Begriffe « Hass », « Gewalt » und « Diskriminierung » die verschiedenen Abstufungen desselben Verhaltens ausdrücken. Da « Segregation » als eine Diskriminierung anzusehen ist, gilt das Gleiche auch für diesen Begriff.

B.58. Die Wörter « Hass » und « Gewalt » sind so in den Sprachgebrauch eingegangen, dass jeder vernünftigerweise weiß, welche Äußerungen und Schriften, Bilder oder Symbole, die er verbreitet, in den Anwendungsbereich des Strafgesetzes fallen. Aufgrund dieser Wörter kann unterschieden werden zwischen der Äußerung einer Meinung, die frei bleibt - auch wenn sie scharf, kritisch oder polemisch ist -, und dem Anstiften zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt, das nur strafbar ist, wenn nachgewiesen wird, dass die Absicht vorliegt, zu einem diskriminierenden, von Hass getragenen oder gewalttätigen Verhalten anzustiften.

B.59. Aus den Vorarbeiten geht schließlich hervor, dass es sich um eine absichtliche Straftat handelt:

« Gemäß dem Urteil des Schiedshofes (Schiedshof Nr. 157/2004, 6. Oktober 2004, B.51) ist zur Anwendung dieser Bestimmung eine ‘ besondere Absicht ’ erforderlich. Entsprechend dem Urteil des Schiedshofes muss mit anderen Worten ein besonderer Wille für die Anstiftung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt vorliegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 61).

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine besondere Absicht vorliegen muss. Wegen der Tragweite, die den Begriffen Anstiften, Diskriminierung, Segregation, Hass und Gewalt beizumessen ist, kann es sich nicht um eine Straftat handeln, deren Bestehen angenommen würde

ab dem Zeitpunkt, wo deren materielle Elemente vorliegen. Damit von einer Straftat die Rede sein kann, muss im Gegenteil das spezifische moralische Element, das in den im Gesetz verwendeten eigentlichen Begriffen enthalten ist, nachgewiesen werden.

Durch das Erfordernis, dass ein besonderer Wille zur Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt vorliegen muss, wird ausgeschlossen, dass in dem Fall, wo von einem solchen Anstiften nicht die Rede ist, die Verbreitung von Pamphleten unter Strafe gestellt werden könnte; das Gleiche muss gelten für Scherze, spöttische Äußerungen, Meinungen und jede Äußerung, die in Ermangelung der erforderlichen besonderen Absicht Bestandteil der Freiheit der Meinungsäußerung ist.

B.60. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 ist unbegründet.

B.61. Am angefochtenen Artikel 20 wird weiterhin Kritik geübt, insofern diese Bestimmung die Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt unter Strafe stelle, dies jedoch nicht tue in Bezug auf die eigentlichen Handlungen, die Diskriminierung, Hass oder Gewalt beinhalteten, was gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit der Freiheit der Meinungsäußerung verstoße (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312).

B.62. Das angefochtene Gesetz stellt nicht nur die Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt unter Strafe, sondern auch gewisse Handlungen, die eine Diskriminierung beinhalten. Artikel 23 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, sieht strafrechtliche Sanktionen für öffentliche Amtsträger beziehungsweise Inhaber oder Bedienstete der öffentlichen Gewalt vor, die bei der Ausübung ihres Amtes eine Person, eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder diskriminieren wegen eines der « geschützten Kriterien ». Artikel 24 sieht strafrechtliche Sanktionen vor für Personen, die im Bereich des « Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen » eine Person, eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder diskriminieren wegen eines der « geschützten Kriterien ». Artikel 25 sieht strafrechtliche Sanktionen vor für Personen, die im Bereich der Arbeitsbeziehungen diskriminieren.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass bestimmte, aber nicht alle diskriminierenden Handlungen strafbar sind.

B.63. Wenn der Gesetzgeber sich für den strafrechtlichen Weg entscheidet, gehört es grundsätzlich zu seiner Ermessensbefugnis, festzulegen, welches Verhalten eine strafrechtliche Sanktion verdient. Seine Entscheidungen müssen jedoch vernünftig gerechtfertigt sein.

B.64.1. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der unter Strafe zu stellenden Handlungen Folgendes berücksichtigt hat: (1) die sich aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebenden Verpflichtungen, (2) die im Gesetz vom 25. Februar 2003 « zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus » enthaltenen Strafbestimmungen, die die Verfassungsmäßigkeitsprüfung durch den Hof in seinem Urteil Nr. 157/2004 bestanden haben, und (3) die Strafbestimmungen, die im ursprünglichen Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, enthalten waren, insofern sie unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 157/2004 mit der Verfassung vereinbar sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/1, SS. 31-34; DOC 51-2720/006, S. 6).

Die Unterstrafestellungen im Sinne der Artikel 20, 21, 22 und 23 wurden unter anderem gerechtfertigt unter Hinweis auf die sich aus dem angeführten Vertrag ergebenden Verpflichtungen oder auf die im angeführten Gesetz vom 25. Februar 2003 enthaltenen Unterstrafestellungen. Die in den Artikeln 24 und 25 enthaltenen Unterstrafestellungen wurden gerechtfertigt unter Hinweis auf die im ursprünglichen Antirassismusgesetz vom 30. Juli 1981 enthaltenen Unterstrafestellungen. Dabei wurde erläutert, dass eine Aufhebung dieser Bestimmungen als ein « Rückschritt in dem erlassenen Verbot » ausgelegt werden könnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/006, S. 6). Die Unterstrafestellung im Sinne von Artikel 25 wurde ebenfalls gerechtfertigt unter Hinweis auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, einem Gremium des Europarates:

« Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfiehlt ihrerseits, dass die Staaten ausdrücklich Diskriminierung auf der Grundlage der Rasse im Bereich

der Arbeitsplätze (Artikel 18 Buchstabe h) der Empfehlung Nr. 7) strafrechtlich verfolgen » (ebenda, SS. 8-9).

B.64.2. Die im Laufe der Vorarbeiten geäußerten Überlegungen können die Entscheidungen des Gesetzgebers bei der Festlegung der unter Strafe zu stellenden Handlungen vernünftig rechtfertigen.

Im Übrigen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die eigentlichen diskriminierenden Handlungen sich besser für zivilrechtliche Sanktionen eignen, während Äußerungen und Schriftstücke, die eine Legitimierung diskriminierender Handlungen bezwecken, strafrechtlich verfolgt werden müssen. Dass solche Äußerungen und Schriftstücke « selbst außerhalb der Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5 » bestraft werden, wird dadurch gerechtfertigt, dass der Anwendungsbereich von Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sich nicht auf diese Angelegenheiten beschränkt.

B.65. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 ist unbegründet.

*II.C. Die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen (Artikel 21)*

B.66. Artikel 21 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis tausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umständen Ideen verbreitet, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen ».

B.67.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die angefochtene Bestimmung dem sich aus Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebenden Verpflichtung, jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, unter Strafe zu stellen, Folge leisten wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 61).

B.67.2. Zu diesem Artikel 4 hat Belgien bei der Hinterlegung der Bestätigungsurkunde folgende « erläuternde Erklärung » abgegeben:

« Um die Vorschriften von Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einzuhalten, muss Belgien dafür sorgen, dass seine Gesetzgebung mit den Verpflichtungen in Einklang gebracht wird, die es annimmt, indem es Partei des erwähnten Vertrags wird.

Das Königreich Belgien möchte jedoch das Interesse hervorheben, das es dem Umstand beimisst, dass in Artikel 4 des Übereinkommens festgelegt ist, dass die in den Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte ergriffen werden. Daher ist das Königreich Belgien der Auffassung, dass die durch Artikel 4 auferlegten Verpflichtungen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie mit dem Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, verbunden sein müsse. Diese Rechte sind festgelegt in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und wurden erneut in den Artikeln 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestätigt. Sie sind ebenso in den Ziffern viii) und ix) von Buchstabe d) von Artikel 5 des besagten Übereinkommens angeführt.

Darüber hinaus möchte das Königreich Belgien die Bedeutung hervorheben, die es ebenfalls der Einhaltung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführten Rechte beimisst, insbesondere in den Artikeln 10 und 11 bezüglich der Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung beziehungsweise der Freiheit der friedlichen Versammlung und Vereinigung ».

Diese « erläuternde Erklärung » beinhaltet, dass der belgische Staat sich durch die Verpflichtungen gebunden fühlt, die sich aus Artikel 4 des Übereinkommens ergeben, jedoch nur, insofern diese Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie unter anderem mit der Freiheit der Meinungsäußerung, die durch Artikel 19 der Verfassung gewährleistet wird, und der Pressefreiheit, die durch Artikel 25 der Verfassung gewährleistet wird, vereinbar sind.

B.68.1. Indem er die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen unter Strafe stellt, stellt Artikel 21 des Antirassismusgesetzes eine Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung dar, die durch Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.68.2. Da die Freiheit der Meinungsäußerung eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft ist, müssen Ausnahmen zur Freiheit der Meinungsäußerung strikt ausgelegt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass die Einschränkungen notwendig sind in einer demokratischen Gesellschaft, einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und im Verhältnis zu den damit angestrebten rechtmäßigen Zielen stehen.

B.68.3. Die Notwendigkeit, in einer demokratischen Gesellschaft die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, zu bekämpfen, indem sie bestraft werden, ist mit der angefochtenen Bestimmung durch den Gesetzgeber anerkannt worden.

Auch die internationale Gemeinschaft teilt diese Sorge. Dies geht nicht nur aus dem bereits angeführten Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung hervor, der für die Vertragsparteien die Verpflichtung beinhaltet, jegliche Äußerung von Rassismus unter Strafe zu stellen, insbesondere die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, sondern auch aus den verschiedenen internationalen Instrumenten, die den Standpunkt bestätigen, dass es von größter Bedeutung ist, Rassendiskriminierung in allen Formen und Ausdrucksweisen zu bekämpfen, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch kürzlich bestätigt hat (EuGHMR, 10. Juli 2008, *Soulas u.a. gegen Frankreich*, § 42).

Wie in B.53 angeführt wurde, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Übrigen in verschiedenen Urteilen erkannt, dass Rassendiskriminierung eine besonders verwerfliche Diskriminierung ist, die eine besondere Wachsamkeit und strenge Reaktion der öffentlichen Hand erfordert.

B.68.4. Der Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung muss außerdem einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und im Verhältnis zu den damit angestrebten rechtmäßigen Zielen stehen.

Aus der in B.49.3 angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission für Menschenrechte kann abgeleitet werden, dass die zielstrebige Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen,

im Hinblick auf die Verletzung der Würde der Person, keinen Schutz durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention genießt.

B.69. Während der Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung wurde hervorgehoben, dass diese Bestimmung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen und anzuwenden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 40), wie auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten erklärt hatte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 105-106).

In den Vorarbeiten wurde hervorgehoben:

« Ferner muss auf das Wort ‘ Verbreitung ’ aufmerksam gemacht werden. Es stammt aus dem Übereinkommen von 1965, um so genau wie möglich den durch diesen Text auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen. In der Originalfassung dieses Übereinkommens in Englisch wird der Begriff ‘ *dissemination* ’ verwendet. Darunter ist nicht die Tat einer Person zu verstehen, die sich durch eine rein materielle Handlung darauf beschränkt, die auf Überlegenheit einer Rasse oder Rassenhass beruhenden Ideen eines anderen bei einem größeren Publikum zu verbreiten, sondern vielmehr die Tat, die darin besteht, unter der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches erwähnten Umständen solche Ideen auszudrücken, zu äußern oder als intellektueller Autor zu vertreten. Wer sich durch rein materielle Handlungen darauf beschränkt, durch einen anderen formulierte Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, zu verbreiten oder ihnen mehr Bekanntheit zu verschaffen, kann gegebenenfalls selbst strafrechtlich haftbar gemacht werden als Mitschuldiger, aber dann innerhalb der strengen Grenzen des in Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Grundsatzes der gestuften Haftung.

Außerdem muss der moralische Aspekt der Unterstrafestellung hervorgehoben werden, deren materielle Elemente somit erläutert werden. Wie der Minister bereits angeführt hat, handelt es sich um eine besondere Absicht. Das zur Last gelegte Verhalten ist nur strafrechtlich strafbar, wenn der Ankläger beweist, dass die Verbreitung der betreffenden Ideen dazu dient, den Hass auf eine Gruppe von Menschen zu entfachen und die Entstehung einer für sie diskriminierenden oder auf Segregation ausgerichteten Politik zu rechtfertigen. Dieses Erfordernis wird dem Strafrichter die Möglichkeit bieten, zwischen einerseits der objektiven wissenschaftlichen Untersuchung und andererseits dem ‘ pseudowissenschaftlichen ’ Diskurs über die Überlegenheit einer Rasse zu unterscheiden, die gerade darauf ausgerichtet ist, den Hass auf eine Gruppe von Menschen zu entfachen und die Entstehung einer für sie diskriminierenden oder auf Segregation ausgerichteten Politik zu rechtfertigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 63; siehe auch Senat, 2006-2007, Nr. 3-2362/3, S. 32).

B.70.1. Aus dieser Erläuterung geht hervor, dass der Gesetzgeber die in der angefochtenen Bestimmung erwähnte Straftat als eine Straftat verstanden hat, die eine besondere Absicht erfordert; es liegt nur eine Straftat vor, wenn bewiesen wird, dass die « die Verbreitung der betreffenden Ideen dazu dient, den Hass auf eine Gruppe von Menschen zu entfachen und die

Entstehung einer für sie diskriminierenden oder auf Segregation ausgerichteten Politik zu rechtfertigen ».

Aus dieser Erläuterung geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber an erster Stelle darauf abzielte, den « intellektuellen Autor der Ideen » zu bestrafen. Personen, die Ideen anderer verbreiten, können nur innerhalb der Grenzen des Grundsatzes der gestuften Haftung im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung - soweit die Anwendungsbedingungen dieses Artikels erfüllt sind - verurteilt werden, außerdem vorausgesetzt, dass bei ihnen die bereits angesprochene besondere Absicht vorliegt.

Aus dem verwendeten Begriff « Verbreiten » ergibt sich, dass von dieser Straftat nur dann die Rede ist, wenn die betreffenden Ideen allgemein bekannt gegeben wurden. Die gebräuchliche Bedeutung dieses Begriffs ist nämlich « überall bekannt machen ». Da die angefochtene Bestimmung das « Verbreiten » nicht mit der Benutzung eines bestimmten Mediums verbindet, ist die Weise, auf die die betreffende Ideen allgemein bekannt gegeben wurden, nicht ausschlaggebend, um festzustellen, ob die Straftat vorliegt oder nicht. Ausschlaggebend ist jedoch, dass die « Verbreitung » unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände geschehen muss.

B.70.2. Aus dem Umstand, dass für die Straftat eine besondere Absicht erforderlich ist, ergibt sich, dass das Bestehen dieser Straftat nicht angenommen werden kann ab dem Zeitpunkt, wo nur ihre materiellen Elemente bestehen. Damit von einer Straftat die Rede sein kann, muss ein spezifisches moralisches Element nachgewiesen werden. Dieses spezifische moralische Element, das in den Wörtern « Verbreiten », « Rassenhass » und « Überlegenheit einer Rasse » enthalten ist, betrifft insbesondere den Willen, Ideen zu verbreiten mit der Absicht, den Hass auf eine Gruppe von Menschen zu entfachen oder die Entstehung einer für sie diskriminierenden oder auf Segregation ausgerichteten Politik zu rechtfertigen.

Die Äußerungen müssen daher eine verachtende oder von Hass getragene Ausrichtung haben, was Äußerungen der Wissenschaft und Kunst vom Verbot ausnimmt, und sie müssen die grundlegende Minderwertigkeit einer Gruppe ausdrücken.

B.71.1. Vorbehaltlich dieser Auslegung verletzt die angefochtene Bestimmung nicht auf diskriminierende Weise die Freiheit der Meinungsäußerung, so wie sie durch Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.71.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 4355 anführt, führt eine « Zurückweisung der Klage, vorbehaltlich der Auslegung » an sich nicht zu einem Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung. Ein solcher Urteilstenor bedeutet, dass der Hof die betreffende Bestimmung nur dann für verfassungsmäßig erachtet, wenn diese Bestimmung in der angegebenen Weise ausgelegt wird.

B.72. Vorbehaltlich der in B.70.2 angeführten Auslegung sind der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4355 unbegründet.

B.73. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4355 führt die klagende Partei ebenfalls an, der angefochtene Artikel 21 sei nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da diese Bestimmung einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied einführe zwischen Personen, die Opfer diskriminierender Äußerungen seien, je nachdem, ob diese Äußerungen einerseits auf der Staatsangehörigkeit, einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft oder andererseits auf einem anderen Diskriminierungsgrund beruhten.

B.74.1. Wie in B.63 in Erinnerung gerufen wurde, gehört es grundsätzlich zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, festzulegen, welches Verhalten eine strafrechtliche Sanktion verdient, auch wenn seine diesbezüglichen Entscheidungen vernünftig gerechtfertigt sein müssen. Diese Ermessensbefugnis des Gesetzgebers unterliegt jedoch Einschränkungen, wenn Belgien sich aufgrund von Bestimmungen des internationalen Rechts verpflichtet hat, ein bestimmtes Verhalten unter Strafe zu stellen.

B.74.2. Gemäß Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verpflichten sich die Vertragsparteien, « jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen » unter Strafe zu stellen.

Mit der angefochtenen Bestimmung kommt der belgische Gesetzgeber dieser Verpflichtung des internationalen Rechts nach, die den durch die klagenden Parteien bemängelten Behandlungsunterschied vernünftig rechtfertigen kann.

Die Prüfung des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4312 und des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4355 hat außerdem ergeben, dass die Bestrafung der Verbreitung von bestimmten Ideen strengen Bedingungen unterliegt, gerade um die Einschränkung der Ausübung der Freiheiten, deren Verletzung angeführt wurde, auf das Maß zu begrenzen, das in einer demokratischen Gesellschaft als strikt notwendig betrachtet wird. Diesbezüglich kann die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht dazu führen, dass die Ausübung dieser Freiheiten ebenfalls in Bezug auf Ideen, die sich auf die Überlegenheit von oder den Hass gegenüber Trägern anderer menschlicher Merkmale oder Überzeugungen beruhen, begrenzt werden müsste.

Indem der Gesetzgeber die Bestrafung der Verbreitung von Ideen auf jene Ideen begrenzt hat, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, die eine ernsthafte Bedrohung für die demokratische Gesellschaft darstellen, hat er eine Maßnahme ergriffen, die vernünftig gerechtfertigt ist.

B.75. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4355 ist unbegründet.

*II.D. Der Umstand, einer Gruppe oder Vereinigung anzugehören, die offensichtlich und wiederholt eine Diskriminierung oder Segregation befürwortet, oder sie zu unterstützen (Artikel 22)*

B.76. Der in B.39 angeführte Artikel 22 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, sieht strafrechtliche Sanktionen vor für Personen, die einer Gruppe oder einer Vereinigung angehören, die offensichtlich und wiederholt Diskriminierung oder Segregation unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umständen befürwortet, oder eine solche Gruppe oder Vereinigung unterstützen.

B.77. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Artikel 22 der sich aus Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebenden Verpflichtung entsprechen wollte, « alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 25).

B.78.1. Wie in B.42 in Erinnerung gerufen wurde, ist das Wort « befürworten » im Sinne von « anstiften zu » auszulegen. Die Gruppen und Vereinigungen im Sinne der angefochtenen Bestimmung betreffen folglich Gruppen und Vereinigungen, die offensichtlich und wiederholt zu Diskriminierung und Segregation anstiften. Wie in B.59 erläutert wurde, kann von « anstiften zu » nur die Rede sein, wenn die betreffende Gruppe oder Vereinigung eine besondere Absicht erkennen lässt.

B.78.2. Insofern die angefochtene Bestimmung die Freiheit der Meinungsäußerung von Gruppen und Vereinigungen einschränken würde, ist diese Einschränkung aus denselben Gründen, wie sie in B.57 bis B.60 dargelegt wurden, verhältnismäßig zum Ziel des Gesetzgebers, nämlich die Rechte anderer zu schützen und die sich aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebende Verpflichtung zur Bekämpfung von Organisationen, die Rassendiskriminierung fördern, auszuführen.

B.79.1. Insofern die Zugehörigkeit zu und die Unterstützung von Gruppen oder Vereinigungen der Ausdruck einer bestimmten Meinung sein können, könnte die angefochtene Bestimmung ebenfalls eine Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen darstellen, die zwar nicht selbst zu Diskriminierung oder Segregation anstifteten, jedoch Gruppen oder Vereinigungen angehörten, die zu Diskriminierung oder Segregation anstifteten, oder diese unterstützten.

B.79.2. Wie in B.43 in Erinnerung gerufen wurde, erfordert es die angefochtene Bestimmung aufgrund der Verwendung der Wörter « offensichtlich und wiederholt », dass es der Person, die der betreffenden Gruppe oder Vereinigung « angehört » oder « diese unterstützt », ohne weiteres deutlich ist, dass die Gruppe oder Vereinigung zu Diskriminierung oder

Segregation anstiftet wegen eines der « geschützten Kriterien ». Darüber hinaus ist erforderlich, dass die betreffende Person « wissentlich und willentlich » einer solchen Gruppe oder Vereinigung angehört oder sie unterstützt. Es ist folglich ausgeschlossen, dass Personen, die im guten Glauben einer solchen Gruppe oder Vereinigung angehören oder sie unterstützen, durch die angefochtene Maßnahme betroffen sind.

Aus diesen Gründen ist die angeführte Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung der genannten Personen, Gruppen oder Vereinigungen ebenfalls nicht unverhältnismäßig zum Ziel der Bekämpfung von Organisationen, die Rassendiskriminierung fördern.

B.80. Insofern der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 aus dem Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, abgeleitet ist, ist er unbegründet.

*III. In Bezug auf die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, abgeleitet sind*

B.81. Im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 führen die klagenden Parteien ebenfalls an, Artikel 22 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, verletze auf diskriminierende und ungerechtfertigte Weise sowohl die Vereinigungs- als auch die Versammlungsfreiheit, indem er den Umstand unter Strafe stelle, dass man einer Gruppe oder einer Vereinigung gehöre, die offensichtlich und wiederholt Segregation unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen befürworte, oder dass man eine solche Gruppe oder Vereinigung unterstütze.

B.82.1. Artikel 26 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben ».

B.82.2. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden ».

B.82.3. Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird ».

B.83. Die Artikel 26 und 27 der Verfassung erkennen die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit an und verbieten es, vorbehaltlich der Zusammenkünfte im Freien, diese Rechte von irgendeiner vorherigen Maßnahme abhängig zu machen. Diese Bestimmungen verhindern nicht, dass der Gesetzgeber die Ausübung dieser Rechte regelt in Bezug auf die Angelegenheiten, in denen sein Eingreifen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, unter anderem im Interesse des Schutzes der Rechte anderer.

B.84.1. Die Vorarbeiten zum Antirassismugesetz vom 30. Juli 1981 machen deutlich, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung « eine zweckmäßigere Bekämpfung der Vereinigungen, die rassistische Theorien befürworten » ermöglichen wollte, ohne Maßnahmen ergreifen zu müssen, « die die Politik in die Lage versetzen, diese Bewegungen aufzulösen und

die Gesetzgebung über Privatmilizen zu verschärfen » (*Parl. Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 214/9, S. 26*).

B.84.2. Insofern die angefochtene Bestimmung es weder verhindert, dass eine Vereinigung bestehen bleiben kann, selbst wenn ein oder mehrere Mitglieder oder Mitarbeiter aufgrund dieser Bestimmung verurteilt wurden, noch, dass diese Vereinigung sich versammeln kann, erlegt sie der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit keine vorherigen Einschränkungen auf.

B.84.3. Die angefochtene Maßnahme ist daher, unter anderem wegen der sich aus Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebenden Verpflichtungen, als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des Schutzes der Rechte anderer anzusehen. Da sie an sich weder den Fortbestand der betreffenden Vereinigungen verhindert, noch die Möglichkeit dieser Vereinigungen zur Organisation von Versammlungen einschränkt, steht die Maßnahme im Verhältnis zur Zielsetzung, die darin besteht, Organisationen zu bekämpfen, die Rassendiskriminierung fördern.

B.84.4. Insofern die angefochtene Bestimmung das Recht von Personen beschränkt, einer selbst gewählten Vereinigung beizutreten oder die Versammlung einer solchen Vereinigung zu unterstützen, ist sie ebenfalls nicht unverhältnismäßig zum Ziel des Gesetzgebers. Die angefochtene Bestimmung erfordert es nämlich, dass es der Person, die einer solchen Gruppe oder Vereinigung angehört oder sie unterstützt, ohne weiteres deutlich ist, dass diese Gruppe oder Vereinigung zur Diskriminierung oder Segregation aus einem der im angefochtenen Gesetz angeführten Gründe aufruft. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die betreffende Person « wissentlich und willentlich » einer solchen Gruppe oder Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

B.85. Insofern der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 aus einem Verstoß gegen die Artikel 26 und 27 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, abgeleitet ist, ist er unbegründet.

*IV. In Bezug auf die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet sind*

#### *IV.A. Der allgemeine Rechtfertigungsgrund « positive Maßnahme »*

B.86. Im siebten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 führen die klagenden Parteien an, Artikel 10 des Antirassismusesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, sei nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund für positive Maßnahmen vorsehe.

B.87. Der angefochtene Artikel 10 bestimmt:

« § 1. Ein unmittelbarer oder mittelbarer Unterschied, der auf einem der geschützten Kriterien beruht, führt nie zur Feststellung irgendeiner Form der Diskriminierung, wenn dieser unmittelbare oder mittelbare Unterschied eine positive Maßnahme beinhaltet.

§ 2. Eine positive Maßnahme kann nur ergriffen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es muss eine eindeutige Ungleichheit bestehen;
- die Beseitigung dieser Ungleichheit muss als ein zu förderndes Ziel angegeben sein;
- die positive Maßnahme muss zeitweiliger Art und so beschaffen sein, dass sie verschwindet, sobald das angestrebte Ziel verwirklicht ist;
- die positive Maßnahme darf die Rechte Dritter nicht unnötig einschränken.

§ 3. Unter Einhaltung der in § 2 festgelegten Bedingungen legt der König in einem im Ministerrat beratenen Erlass die Situationen fest, in denen, und die Bedingungen, unter denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann.

[...] ».

B.88. In der Vergangenheit hat der Hof angenommen, dass der Gesetzgeber positive Maßnahmen ergreift, wenn sie gerade dazu dienen, eine bestehende Ungleichheit zu beseitigen. Allerdings dürfen solche « korrigierenden Ungleichheiten », um mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar zu sein, nur in den Fällen angewandt werden, in denen sich eine offensichtliche Ungleichheit herausstellt, muss das Verschwinden dieser Ungleichheit als eine zu fördernde Zielsetzung angegeben werden, müssen die Maßnahmen zeitlich begrenzt sein und verschwinden, wenn die Zielsetzung des Gesetzgebers erreicht ist, und dürfen sie nicht unnötig die Rechte anderer einschränken (Urteil Nr. 9/94 vom 27. Januar 1994,

B.6.2; Urteil Nr. 42/97 vom 14. Juli 1997, B.20; Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004, B.79).

B.89. Der Gesetzgeber wollte die Rechtsprechung des Hofes über korrigierende Ungleichheiten ausdrücklich in den Gesetzestext aufnehmen. Die in der angefochtenen Bestimmung angeführten Bedingungen entsprechen den Bedingungen, die der Hof in seinen vorerwähnten Urteilen mit positiven Maßnahmen verbunden hat.

B.90.1. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt den König, die Situationen, in denen, und die Bedingungen, unter denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann, festzulegen. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass ohne einen solchen Rahmen Privatpersonen sich nicht auf den allgemeinen Rechtfertigungsgrund für positive Maßnahmen berufen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, 51-2721/001, 51-2722/001, S. 52).

Bei der Festlegung der Situationen, in denen, und der Bedingungen, unter denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann, muss der König die im angefochtenen Artikel 10 § 2 des Antirassismusesetzes vorgesehenen Bedingungen sowie die relevante Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften beachten. Er muss diese Situationen und diese Bedingungen außerdem so festlegen, dass jeder, der sich auf diesen Rechtfertigungsgrund berufen möchte, ebenfalls diese Bedingungen einhält.

B.90.2. Wenn der zuständige Richter eine positive Maßnahme eines Bürgers beurteilt, muss er daher prüfen, ob im Wesentlichen die gleichen Bedingungen erfüllt sind wie in dem Fall, wo der zuständige Richter eine positive Maßnahme der Behörden beurteilt. Diese gleiche Behandlung beinhaltet keine Diskriminierung.

Wie der Hof bereits in B.10.3 bis B.10.5 seines Urteils Nr. 17/2009 vom 12. Februar 2009 erkannt hat, befinden sich die Behörden und die Bürger, die dem Diskriminierungsverbot unterliegen, nämlich nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen, insofern sie faktisch oder rechtlich eine Machtposition im Rechtsverkehr einnehmen, die ihnen die Möglichkeit zur Diskriminierung bietet.

Da es dem Gesetzgeber obliegt, die Verpflichtung zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots im Einzelnen auszuarbeiten, kann ihm nicht vorgeworfen werden, einen Rahmen von positiven Maßnahmen vorzusehen und die Kriterien für deren Ausführung mit den Kriterien, die auch die Behörden einhalten müssen, abzustimmen.

B.91. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 ist unbegründet.

#### *IV.B. Die Regelung der Beweislast*

B.92. Im achten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 führen die klagenden Parteien an, die Artikel 29 und 30 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, verstießen gegen die Artikel 10, 11, 13, 14, 19, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 der Verfassung, da sie die Beweislast umkehrten und somit einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Opfern einführten, je nachdem, ob sie die betreffende Regelung der Beweislast in Anspruch nehmen könnten oder nicht.

B.93. Die angefochtenen Artikel sind Bestandteil von Titel V « Beweislast » des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007.

Gemäß dem angefochtenen Artikel 29 sind die Bestimmungen dieses Titels auf alle Gerichtsverfahren anwendbar, mit Ausnahme von strafrechtlichen Verfahren.

B.94.1. Der angefochtene Artikel 30 bestimmt:

« § 1. Wenn eine Person, die der Auffassung ist, Opfer einer Diskriminierung zu sein, das Zentrum oder eine der Interessenvereinigungen vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan Fakten anführt, die das Bestehen einer Diskriminierung aufgrund eines der geschützten Kriterien vermuten lassen, muss der Beklagte nachweisen, dass keine Diskriminierung vorgelegen hat.

§ 2. Unter Fakten, die das Bestehen einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund eines geschützten Kriteriums vermuten lassen, sind unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu verstehen:

1. die Elemente, die ein bestimmtes Muster der ungünstigen Behandlung gegenüber Personen erkennen lassen, die Inhaber eines bestimmten geschützten Kriteriums sind, unter

anderem unterschiedliche, voneinander unabhängige Meldungen beim vorerwähnten Zentrum oder bei einer der Interessenvereinigungen, oder

2. die Elemente, aus denen hervorgeht, dass die Situation des Opfers der ungünstigeren Behandlung mit der Situation der Referenzpersonen vergleichbar ist.

§ 3. Unter Fakten, die das Bestehen einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund eines geschützten Kriteriums vermuten lassen, sind unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu verstehen:

1. allgemeine Statistiken über die Situation der Gruppe, der das Opfer der Diskriminierung angehört, oder allgemein bekannte Fakten, oder

2. Verwendung eines an sich verdächtigen Unterscheidungskriteriums oder

3. elementare statistische Angaben, aus denen eine ungünstige Behandlung ersichtlich ist ».

B.94.2. Diese Bestimmung ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« In diesen Artikel des Gesetzentwurfs wurde die Bestimmung des Gesetzes von 2003 über die Umkehr der Beweislast, die durch die europäischen Richtlinien (Richtlinie 43/2000, Artikel 8; Richtlinie 78/2000, Artikel 10) gefordert wird, übernommen.

Die Autoren des Abänderungsantrags sind der Auffassung, der Grundsatz der Umkehr der Beweislast müsse globaler verdeutlicht werden, als es in der derzeitigen Bestimmung der Fall sei. Mit diesem Abänderungsantrag wird also bezweckt, Artikel 10 der Richtlinie 43/2000 und Artikel 8 der Richtlinie 78/2000 unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften umzusetzen, um einen Rahmen festzulegen, der es dem Richter ermöglicht, das Bestehen einer Diskriminierung zu vermuten, so dass die Beweislast dem Beklagten auferlegt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/004, S. 2).

B.95. Die Umkehr der Beweislast beruht auf der Feststellung, dass es für die Opfer einer Diskriminierung schwierig ist, die Diskriminierung nachzuweisen. In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich Folgendes dargelegt:

« Eine Diskriminierungsgesetzgebung kann ohne ausgewogene Verschiebung der Beweislast nicht effizient funktionieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 73; siehe auch ebenda, SS. 85-86).

Der Gesetzgeber wollte ebenfalls dem Umstand Rechnung tragen, dass die Urheber einer tadelnswerten Handlung manchmal zu verbergen versuchen, dass sie aus einem der im

angefochtenen Gesetz angeführten Gründe einen Unterschied gemacht haben (ebenda, SS. 74 und 77).

B.96. Die Maßnahme des Gesetzgebers beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Klagen, für die die Umkehr der Beweislast eingeführt wurde; sie ist sachdienlich, um seine Zielsetzung des wirksamen Schutzes gegen Diskriminierung zu gewährleisten. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist.

B.97. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass nur die Rede von einer Umkehr der Beweislast sein kann, nachdem das Opfer Fakten nachgewiesen hat, die das Bestehen einer Diskriminierung vermuten lassen. Folglich muss es beweisen, dass der Beklagte Handlungen ausgeführt oder Aufträge erteilt hat, die *prima facie* diskriminierend sein könnten. Die Beweislast obliegt somit an erster Stelle dem Opfer (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 72).

Die angeführten Fakten müssen ausreichend stark und relevant sein. Es reicht nicht aus, dass eine Person nachweist, dass sie Gegenstand einer für sie ungünstigen Behandlung war. Sie muss ebenfalls die Fakten nachweisen, die darauf hinzuweisen scheinen, dass diese ungünstige Behandlung auf unerlaubten Beweggründen beruht. Hierzu kann sie beispielsweise nachweisen, dass ihre Situation mit der Situation einer Referenzperson vergleichbar ist (Artikel 30 § 2 Nr. 2), das heißt einer Person, die nicht durch einen der im angefochtenen Gesetz angeführten Gründe gekennzeichnet ist und die durch den Beklagten auf unterschiedliche Weise behandelt wird.

Die vorerwähnten Fakten dürfen jedoch nicht allgemeiner Art sein, sondern sie müssen spezifisch dem Autor der unterschiedlichen Behandlung zuzuschreiben sein. Insofern gemäß dem angefochtenen Artikel 30 § 2 Nr. 1 « Elemente, die ein bestimmtes Muster der ungünstigen Behandlung gegenüber Personen erkennen lassen, die Inhaber eines bestimmten geschützten Kriteriums sind » eine Vermutung der unmittelbaren Diskriminierung entstehen lassen, muss dieses Muster bei diesen Personen vorliegen.

Das Gleiche hat zu gelten in Bezug auf Fakten, die das Bestehen einer mittelbaren Diskriminierung aus einem der im angefochtenen Gesetz angegebenen Gründe vermuten lassen können. Es reicht dabei nicht aus, anhand statistischer Daten nachzuweisen, dass Personen, die

durch einen der im angefochtenen Gesetz angeführten Gründe gekennzeichnet sind, aus einem dem Anschein nach neutralen Grund benachteiligt werden. Darüber hinaus muss auch nachgewiesen werden, dass der Beklagte sich dessen bewusst war. Die statistischen Daten müssen übrigens gewissen Qualitätsanforderungen entsprechen, um vom Richter berücksichtigt werden zu können, wie es unter anderem aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ersichtlich ist:

« Es ist auch Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die statistischen Daten über die Situation bei den Arbeitskräften aussagekräftig sind und ob es sie berücksichtigen kann, d.h., ob sie sich auf eine ausreichende Zahl von Personen beziehen, ob sie nicht rein zufällige oder konjunkturelle Erscheinungen widerspiegeln und ob sie generell gesehen aussagekräftig erscheinen (vgl. Urteil vom 27. Oktober 1993 in der Rechtssache C-127/92, *Slg.* 1993, I-5535, Randnr. 17) » (EuGH, 9. Februar 1999, *Seymour-Smith*, C-167/97, § 62).

« Der Gerichtshof vertritt den Standpunkt, dass dann, wenn die Auswirkungen von Maßnahmen oder von Praktiken auf eine Einzelperson oder auf eine Gruppe zu bewerten sind, Statistiken, die nach einer kritischen Prüfung des Gerichtshofes zuverlässig und aussagekräftig erscheinen, ausreichen, um den durch den Kläger vorzulegenden Beweisansatz zu liefern » (EuGHMR, Große Kammer, 13. November 2007, *D.H. u.a. gegen Tschechische Republik*, § 188).

B.98. Die Fakten, die durch eine Person, die der Auffassung ist, Opfer einer Diskriminierung zu sein, durch das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus oder durch eine der Interessenvereinigungen angeführt werden, haben an sich keinen besonderen Beweiswert. Der Richter muss die rechtschaffene und korrekte Beschaffenheit der ihm vorgelegten Elemente gemäß den gemeinrechtlichen Regeln beurteilen. So erklärte der Minister:

« Der Richter muss von Fall zu Fall die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Beweise und deren Beweiskraft beurteilen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 88).

Der Richter behält darüber hinaus die erforderliche Beurteilungsfreiheit. In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich Folgendes erklärt:

« Es obliegt dem Richter, aufgrund der ihm vorgelegten Elemente zu beurteilen, ob in einer bestimmten Situation eine Vermutung der unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vorliegt. Sodann kann er beschließen, ob er eine Umkehr oder eine Verschiebung der Beweislast zulässt oder nicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 70).

B.99. Aus den Vorarbeiten geht des Weiteren hervor, dass Instrumente, die Anlass zu der Umkehr der Beweislast sein können, nur dann angewandt werden können, wenn Fakten vorliegen, die möglicherweise als Diskriminierung eingestuft werden können, und es sich nie um eine proaktive Kontrolle handelt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, SS. 70, 71 und 79).

B.100.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen ein billiges Gleichgewicht geschaffen haben zwischen den Verfahrensparteien, indem einerseits die nachteilige Ausgangssituation des Opfers im Verfahren berücksichtigt wird und andererseits die Situationen, in denen die Beweislast auf den Beklagten verschoben werden kann, einer Reihe von Bedingungen unterliegen, so dass nicht ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber auf diskriminierende Weise gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen hätte.

Schließlich findet die Umkehrung der Beweislast gemäß dem angefochtenen Artikel 29 nicht Anwendung auf strafrechtliche Verfahren. Da die Unschuldsvermutung zu berücksichtigen ist, so wie sie durch Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird, ist diese Ausnahme gerechtfertigt. Darüber hinaus ist Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 « zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft » zu berücksichtigen, wonach die in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehene Notwendigkeit, Maßnahmen im Bereich der Beweislast zu ergreifen, nicht auf Strafverfahren Anwendung findet.

B.100.2. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei nicht auszuschließen, dass die in Zivilsachen getroffene Entscheidung sich auf das strafrechtliche Verfahren auswirke, wenn die Tat, mit der die Bestimmungen des Antirassismusesetzes überschritten würden, eine strafbare Tat darstelle. Wie aus dem Text von Artikel 30 § 1 hervorgeht, bezieht die Umkehrung der Beweislast sich nicht auf die eigentliche strafbare Tat, sondern auf die diskriminierende Beschaffenheit des Verhaltens. In dem Fall, dass die Umkehrung der Beweislast, die in einer Zivilsache angewandt würde, später den Beweis in einer Strafsache beeinflussen könnte, wäre der Strafrichter dennoch verpflichtet, die Beweise *in concreto* zu beurteilen und die Vermutung der Unschuld des Angeklagten zu beachten.

B.101. In Anbetracht der Bedingungen, unter denen die angefochtene Maßnahme gilt, entbehrt diese keiner Rechtfertigung.

B.102. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 ist unbegründet.

*IV.C. In Bezug auf die Befugnis des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus sowie der im Gesetz erwähnten Interessenvereinigungen, vor Gericht aufzutreten*

B.103. Im neunten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 führen die klagenden Parteien an, die Artikel 17, 18, 30, 31 und 32 des Antirassismusgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, seien nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, da diese Bestimmungen dem Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus (nachstehend: das Zentrum), gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Zweck darin bestehe, die Menschenrechte zu verteidigen oder Diskriminierung zu bekämpfen, repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie repräsentativen Organisationen von selbständig Erwerbstätigen die Befugnis erteile, vor Gericht aufzutreten.

B.104. Gemäß dem angefochtenen Artikel 31 kann das Zentrum vor Gericht auftreten in Streitsachen, zu denen das Antirassismusgesetz Anlass geben kann. Gemäß dem angefochtenen Artikel 32 können gemeinnützige Einrichtungen, Vereinigungen, die am Datum der Fakten seit mindestens drei Jahren die Rechtspersönlichkeit besitzen und deren satzungsmäßiger Zweck darin besteht, die Menschenrechte zu verteidigen oder Diskriminierung zu bekämpfen, repräsentative Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und repräsentative Organisationen von selbständig Erwerbstätigen vor Gericht auftreten in den Streitfällen, zu denen das Antirassismusgesetz Anlass geben kann, « wenn dem satzungsgemäßen Auftrag Abbruch getan wird, den sie sich zum Ziel gesetzt haben ».

Wenn das Zentrum oder eine der Interessenvereinigungen im Sinne von Artikel 32 vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan Fakten anführen, die das Bestehen einer Diskriminierung aus einem der im angefochtenen Gesetz angegebenen Gründe vermuten lassen können, muss der

Beklagte nachweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt (Artikel 30 des Antirassismusgesetzes).

Gemäß dem angefochtenen Artikel 17 kann der Richter denjenigen, der eine Diskriminierung begangen hat, zur Zahlung eines Zwangsgeldes verurteilen, wenn das Zentrum oder eine der in Artikel 32 erwähnten Interessenvereinigungen dies beantragen.

Aufgrund des angefochtenen Artikels 18 kann der Präsident des Gerichts erster Instanz oder, je nach der Art der Tat, der Präsident des Arbeitsgerichts oder des Handelsgerichts die Unterlassung einer Tat anordnen, mit der gegen die Bestimmungen des Antirassismusgesetzes verstoßen wurde, wenn das Zentrum oder eine der in Artikel 32 erwähnten Interessenvereinigungen dies beantragen.

B.105. Der sich aus den angefochtenen Artikeln ergebende Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der besonderen Beschaffenheit der Streitfälle, für die ein Auftreten vor Gericht möglich ist; darüber hinaus konnte der Gesetzgeber die besondere Erfahrung der Organisationen und Vereinigungen, die befugt sind, vor Gericht aufzutreten, berücksichtigen.

Ihre Klage ist jedoch nur zulässig, wenn sie nachweisen, dass sie mit dem Einverständnis des Opfers der Gesetzesübertretung oder der Diskriminierung handeln (Artikel 33 des Antirassismusgesetzes). Darüber hinaus muss das Opfer, dessen Einverständnis die Vereinigung erhalten hat, ebenfalls ein rechtmäßiges und persönliches Interesse aufweisen.

Unter anderem aufgrund der Bestimmungen der EG-Richtlinien, die diese Art der Kollektivklagen fördern (Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2000/78/EG), entbehrt die Maßnahme - auch hinsichtlich der Zivilklage in Strafverfahren - keiner vernünftigen Rechtfertigung.

B.106. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4312 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.29.4, B.33.4 und B.70.2 erwähnten Auslegungen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt